

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Vorsorgereglement

Ausgabe

1. Januar 2023

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband
Löwenstrasse 25
8001 Zürich

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
1.1.	Name und Sitz der Stiftung.....	5
1.2.	Zweck der Stiftung.....	5
1.3.	Eingetragene Partnerschaft.....	6
1.4.	Inhalt des Vorsorgereglements.....	6
1.5.	Begriffe	6
2.	Versicherungspflicht	7
2.1.	Versicherungspflicht / Aufnahmebedingungen.....	7
2.2.	Beginn der Versicherung	7
2.3.	Beendigung der Versicherung.....	8
2.4.	Gesundheitsprüfung / Aufnahme mit Leistungsvorbehalt.....	8
2.5.	Unbezahlter Urlaub	9
2.6.	Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres	10
3.	Massgebendes und versichertes Jahreseinkommen.....	11
3.1.	Massgebendes Jahreseinkommen	11
3.2.	Versichertes Jahreseinkommen und Koordinationsabzug.....	11
4.	Altersguthaben, Altersgutschriften und Einkauf.....	12
4.1.	Altersguthaben und Zins.....	12
4.2.	Altersgutschriften.....	13
4.3.	Einkauf in die reglementarischen Leistungen.....	13
4.4.	Einkauf vorzeitige Pensionierung.....	15
4.5.	Einlage der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen oder infolge Scheidung	15
5.	Leistung	16
5.1.	Form und Zahlung der Leistungen	16
5.2.	Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen	18
5.3.	Anpassung der Renten (Teuerungszulagen).....	19
6.	Altersleistungen.....	19
6.1.	Rentenanspruch und ordentliches Rücktrittsalter.....	19
6.2.	Höhe der Altersrente.....	19

6.3.	Vorzeitige Pensionierung	20
6.4.	AHV-Überbrückungsrente	20
6.5.	Aufgeschobene Pensionierung	20
6.6.	Teilpensionierung.....	21
6.7.	Alterskapital	21
6.8.	Pensionierten-Kinderrente	22
7.	Invalidenleistungen	22
7.1.	Invaliditätsbegriff	22
7.2.	Leistungsanspruch, Voraussetzungen und Dauer der Invalidenrente	22
7.3.	Höhe der Invalidenrente.....	23
7.4.	Wegfall oder Änderung der Invalidenrente.....	24
7.5.	Invaliden-Kinderrente.....	24
7.6.	Beitragsbefreiung.....	24
8.	Hinterlassenenleistungen	25
8.1.	Ehegatte.....	25
8.2.	Geschiedener Ehegatte	25
8.3.	Eingetragene Partnerschaft	26
8.4.	Lebenspartner	26
8.5.	Höhe der Partnerrente bzw. der Kapitalleistung.....	26
8.6.	Waisenrente, Voraussetzung und Dauer.....	27
8.7.	Höhe der Waisenrente	28
8.8.	Todesfallkapital	28
9.	Ehescheidung.....	30
9.1.	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	30
10.	Freizügigkeitsleistung	31
10.1.	Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.....	31
10.2.	Höhe der Freizügigkeitsleistung.....	31
10.3.	Verwendung der Freizügigkeitsleistung	32
11.	Wohneigentumsförderung	32
11.1.	Vorbezug	32
11.2.	Verpfändung	34
12.	Finanzierung	34

12.1.	Arten von Einkünften	34
12.2.	Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber	35
12.3.	Art der Beitragszahlung und Fälligkeit	35
12.4.	Dauer der Beitragspflicht.....	36
13.	Besondere Bestimmungen.....	36
13.1.	Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.....	36
13.2.	Haftung und Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen	37
13.3.	Schweigepflicht / Datenschutz	37
13.4.	Überschussanteile aus Versicherung	38
13.5.	Teilliquidation	38
13.6.	Erfüllungsort.....	38
14.	Organisation und Information	38
14.1.	Organisation der Stiftung	38
14.2.	Information der versicherten Personen und Rentner.....	38
15.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	39
15.1.	Lücken.....	39
15.2.	Sanierung	39
15.3.	Übergangsbestimmungen	40
15.4.	Änderung des Vorsorgereglements	40
15.5.	Inkrafttreten des Vorsorgereglements.....	40
Anhang 1:	Standardvorsorgepläne	41
Anhang 2:	Modulare Vorsorgepläne.....	45
Anhang 3:	Umwandlungssätze.....	47

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name und Sitz der Stiftung

- 1 Unter dem Namen Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband (nachfolgend «Stiftung» genannt) besteht eine am 21. September 1962 errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge der zuständigen Aufsichtsbehörde eingetragen. Sie garantiert für die gemäss Gesetz obligatorisch zu versichernden Arbeitnehmenden und die freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden die Erbringung der sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergebenden Leistungen und die Erfüllung von dessen Bestimmungen.

1.2. Zweck der Stiftung

- 1 Die Stiftung bezweckt, die Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Arbeitgeber und die angeschlossenen Selbständigerwerbenden sowie deren Hinterbliebene durch Vorsorgeleistungen gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, nachfolgend «Reglement» genannt, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu schützen.
- 2 Der Anschluss ist insbesondere möglich für
 - im Kanton Zürich niedergelassene und praktizierende Mitglieder des Zürcher Anwaltsverbandes;
 - ausserhalb des Kantons Zürich niedergelassene und praktizierende Rechtsanwälte;
 - Selbständigerwerbende und Mitarbeitende verwandter Berufe in Rechtsanwaltskanzleien;
 - Selbständigerwerbende und Arbeitgeber verwandter Berufe (in den vom Stiftungsrat beschlossenen Fällen).
- 3 Der Anschluss erfolgt mittels Anschlussvereinbarung. Die Anschlussvereinbarung ist für mindestens ein volles Kalenderjahr gültig und kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber setzt das Einverständnis seines Personals oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung voraus. Der Arbeitgeber hat dies schriftlich zu bestätigen. Bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers kann die Stiftung die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat sofort kündigen. Die Auflösung der Anschlussvereinbarung hat sowohl den Austritt der versicherten Personen wie auch der laufenden Leistungsfälle zur Folge, soweit diese nicht weiterhin bei einer allfälligen Versicherungsgesellschaft rückgedeckt bleiben. Die Übertragung von Leistungsfällen erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung bzw. bei rückgedeckten Leistungsfällen denjenigen der Versicherungsgesellschaft. Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Teilliquidationsreglements.
- 4 Der Arbeitgeber wählt für sein Personal einen Vorsorgeplan aus dem Angebot an Standardvorsorgeplänen (Anhang 1) oder aus dem modularen Planangebot (Anhang 2). Für Personengruppen, welche eine vom Stiftungsrat definierte Mindestgrösse überschreiten, kann die Stiftung individuelle Vorsorgepläne anbieten, welche die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1a – 1i BVV 2 einhalten. Der gewählte Vorsorgeplan wird im Anhang der entsprechenden Anschlussvereinbarung festgehalten. Der Arbeitgeber kann sein Personal bei Bedarf unterschiedlich versichern. Er bildet zu diesem Zweck Personengruppen nach vorsorgerechtlich objektiven Kriterien und wählt für jedes Kollektiv den Vorsorgeplan.

- 5 Selbständigerwerbende können für ihre persönliche Vorsorge einen eigenen Standardvorsorgeplan bzw. einen modularen Plan wählen. Sie haben auch die Möglichkeit, das überobligatorische Altersguthaben ganz oder teilweise in Wertschriften anzulegen. Die Stiftung erlässt dafür ein Reglement «Wertschriftensparen», welches die Voraussetzungen, die Organisation und die Anlagemöglichkeiten, sowie die Auswirkungen der Anlage in Wertschriften auf die Beiträge und Leistungen gemäss diesem Reglement regelt.

1.3. Eingetragene Partnerschaft

- 1 Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sind eingetragene Partnerschaften einer Ehe bzw. eingetragene Partner oder Partnerinnen einem Ehegatten gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entspricht der Scheidung.

1.4. Inhalt des Vorsorgereglements

- 1 Die Beziehungen zwischen der Stiftung und den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen werden durch das vorliegende Vorsorgereglement geregelt und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Kollektiv durch einen Vorsorgeplan geregelt. Der Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements und nur mit diesem zusammen rechtlich bindend. Betreffend Anspruchsvoraussetzungen und Erbringung der Leistungen ist das Vorsorgereglement massgebend.
- 2 Falls das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt wird, ist im Zweifelsfall bei Differenzen oder Auslegungsfragen das Reglement in deutscher Sprache massgebend.

1.5. Begriffe

- 1 Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:
 - Alter: Als BVG-Alter für die Berechnung der Altersgutschriften gemäss Ziffer 4.2 und den Mindestbetrag der Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 10.2 Abs. 3 entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Das technische Alter für die Berechnung des Umwandlungssatzes entspricht der Differenz in Jahren und Monaten zwischen dem Berechnungsdatum und dem Monatsersten nach dem Geburtsdatum.
 - AHV: Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).
 - BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
 - BVV 2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
 - FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG).
 - Stiftung: Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband.
 - UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung.
- 2 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.

2. Versicherungspflicht

2.1. Versicherungspflicht / Aufnahmebedingungen

- 1 Versicherungspflichtig sind Mitarbeitende der angeschlossenen Arbeitgeber, die
 - a) der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehen und einen AHV-Jahreslohn beziehen, welcher den jeweiligen BVG-Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG (Eintrittsschwelle) übersteigt. Der Vorsorgeplan kann eine niedrigere Eintrittsschwelle vorsehen.

Für Personen, die im Sinne der IV teilinvalid sind, wird die Eintrittsschwelle entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs (Ziffer 7.3) gekürzt.

Für teilzeitbeschäftigte versicherte Personen wird die Eintrittsschwelle entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad gekürzt, falls dies im Vorsorgeplan so vorgesehen ist;
 - b) nicht anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder die nicht im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - c) das ordentliche Rücktrittsalter gemäss AHV noch nicht erreicht haben;
 - d) einen unbefristeten oder einen auf mehr als drei Monate befristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen haben; wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung; dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und wenn kein Unterbruch drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so beginnt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - e) im Sinne der IV nicht zu mindestens 70% invalid sind oder im Sinne von Art. 26a BVG nicht provisorisch bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert bleiben.
- 2 Mitarbeitende, die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, können eine Befreiung von der Aufnahme in die Personalvorsorge beantragen.
- 3 Bei einer Teilpensionierung oder bei Teilinvalidität bleibt die Versicherungspflicht für den aktiven Teil bestehen. Ein im Vorsorgeplan vorgesehener Koordinationsabzug wird entsprechend dem verbleibenden Beschäftigungsgrad festgelegt.
- 4 Bei nicht der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern erzielt Einkommen wird nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die Versicherung von Nebeneinkünften wie Verwaltungsratshonorare oder Einkünfte aus politischen Ämtern (Ziffer 3.1.3).
- 5 Selbständigerwerbende können freiwillig der Personalvorsorge beitreten. Es gelten jedoch die Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 1 a), c) und e).

2.2. Beginn der Versicherung

- 1 Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da sich die mitarbeitende Person auf den Weg zur Arbeit begibt.
- 2 Die Versicherung beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- 3 Für Selbständigerwerbende beginnt die Versicherung mit Inkrafttreten der Anschlussvereinbarung, frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2.3. Beendigung der Versicherung

- 1 Die Versicherung endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder bei freiwillig versicherten Selbständigerwerbenden bei Auflösung der Anschlussvereinbarung, sofern nicht ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht. Die Versicherung endet zudem, wenn das massgebende Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschreitet, ohne dass es sich um einen vorübergehenden Lohnausfall handelt. Die versicherte Person hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung (Ziffer 10).
- 2 Ausgetretene versicherte Personen bleiben während eines Monats für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Nachdeckung), sofern sie nicht vor Ablauf dieser Frist in eine neue Vorsorgeeinrichtung mit Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod eintreten. Die Leistungen entsprechen jenen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.
- 3 Ist eine versicherte Person bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig, hat sie Anspruch auf Invaliditätsleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 360 Tagen zur Invalidität und innerhalb von weiteren 90 Tagen zur Erhöhung des Invaliditätsgrades führt.

Ist eine versicherte Person bei Ablauf der Nachdeckungsfrist teilinvalid, hat sie auch für die Erhöhung des Invaliditätsgrades Anspruch auf Invaliditätsleistungen, wenn diese Erhöhung innert 90 Tagen nach Ablauf der Nachdeckungsfrist und aus gleicher Ursache erfolgt.

In allen anderen Fällen besteht höchstens Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

- 4 Bei einem Wechsel einer versicherten Person zu einer anderen Anschlussvereinbarung innerhalb der Stiftung endet die Versicherung und es wird ein neues Versicherungsverhältnis begründet.

2.4. Gesundheitsprüfung / Aufnahme mit Leistungsvorbehalt

- 1 Bei Versicherungsbeginn und bei Leistungserhöhungen bspw. infolge von Lohn- oder Beschäftigungsgradänderungen oder eines Wechsels des Vorsorgeplans kann die Stiftung die Übernahme der Deckung von Vorsorgeleistungen, die über die Mindestleistungen gemäss BVG hinausgehen vom Ergebnis einer Risikoprüfung (Gesundheitsprüfung) abhängig machen und von der versicherten Person das Ausfüllen eines Fragebogens über ihren Gesundheitszustand oder eine ärztliche bzw. vertrauensärztliche Untersuchung auf Kosten der Stiftung verlangen. In diesem Fall übernimmt die Stiftung ab dem in der Eintrittsmeldung genannten Zeitpunkt vorerst eine provisorische Deckung. Nach Abschluss der Risikoprüfung entscheidet die Stiftung über die Übernahme der definitiven Deckung mit oder ohne Vorbehalt und teilt der versicherten Person innerhalb von zwei Monaten einen allfälligen Vorbehalt mit. Ein Leistungsvorbehalt dauert höchstens fünf Jahre. Die mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen erworbenen überobligatorischen Leistungen sind von einem möglichen Leistungsvorbehalt nur soweit und solange betroffen, als bereits bisher ein Leistungsvorbehalt bestanden hat, dessen Gültigkeitsdauer von insgesamt höchstens fünf Jahren noch nicht abgelaufen ist. Zusätzlich kann für Selbständigerwerbende auf den Mindestleistungen gemäss BVG ein Leistungsvorbehalt von höchstens drei Jahren angebracht werden (Art. 45 Abs. 1 BVG), sofern der zu versichernde Selbständigerwerbende nicht mindestens während sechs Monaten obligatorisch versichert war und sich innert Jahresfrist freiwillig versichert (Art. 45 Abs. 2 BVG). Im Übrigen

kann die Stiftung die Aufnahme eines Selbständigerwerbenden in die Versicherung ablehnen. Der Vorbehalt wird der versicherten Person bekannt gegeben.

- 2 Im Vorsorgefall hat ein Leistungsvorbehalt folgende Auswirkung: Führen die im Leistungsvorbehalt aufgeführten Gesundheitsprobleme innerhalb der Vorbehaltsdauer zum Tod der versicherten Person oder zu ihrer Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität oder zum Tod führt, so besteht im Umfang des Vorbehaltes kein Anspruch auf die überobligatorischen Todesfallleistungen und während der gesamten Invaliditätsdauer kein Anspruch auf die überobligatorischen Invaliditätsleistungen. Tritt ein Vorsorgefall nicht wegen der den Leistungsvorbehalt begründenden Gesundheitsprobleme ein, oder erfolgt er nach Ablauf der Vorbehaltsdauer, so hat der Vorbehalt keine Auswirkung.
- 3 Bei unwahren oder fehlenden Angaben im Gesundheitsfragebogen oder gegenüber dem Arzt oder Vertrauensarzt werden die Leistungen im Vorsorgefall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen). Die Stiftung teilt der versicherten Person die Kündigung der Versicherung der überobligatorischen Leistungen schriftlich innerhalb eines halben Jahres nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.
- 4 Bei Verweigerung der Gesundheitsprüfung werden die Leistungen im Vorsorgefall während der ganzen Laufzeit auf die Mindestleistungen gemäss BVG beschränkt (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen).
- 5 Ist eine versicherte Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Stiftung resp. im Zeitpunkt einer Leistungserhöhung nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

2.5. Unbezahlter Urlaub

- 1 Als unbezahlter Urlaub gilt die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses während die Arbeitspflicht des Arbeitnehmenden sowie die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ruhen.
- 2 Eine versicherte Person kann während der Dauer eines unbezahltenurlaubes, längstens jedoch während 24 Monaten, bei der Stiftung die Weiterführung der Vorsorge beantragen. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen und muss vom Arbeitgeber zur Kenntnis genommen werden sowie spätestens einen Monat vor Beginn des unbezahltenurlaubes bei der Stiftung eingegangen sein. Die Weiterführung der Vorsorge kann wie folgt erfolgen:
 - Weiterführung sowohl der Alters- als auch der Risikovorsorge auf der Basis des zuletzt massgebenden Jahreseinkommens;
 - Weiterführung nur der Risikovorsorge auf der Basis des zuletzt massgebenden Jahreseinkommens bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens;
 - Unterbruch des Vorsorgeschutzes bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des Altersguthabens.
- 3 Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer verlangen, dass dieser die gesamten für die Weiterführung der Vorsorge geschuldeten Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) bezahlt.
- 4 Wird der unbezahlte Urlaub durch die versicherte Person mit Zustimmung des Arbeitgebers über die ursprünglich vereinbarte Dauer hinaus verlängert, informiert der Arbeitgeber die Stiftung schriftlich darüber. Die ursprünglich vereinbarte Dauer des unbezahltenurlaubes zusammen mit der vereinbarten Verlängerung darf insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

2.6. Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

- 1 Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung der Vorsorge bei der Stiftung gemäss Art. 47a BVG verlangen.
- 2 Die Weiterversicherung und deren Umfang muss der Stiftung innerhalb von 30 Tagen seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses mitgeteilt werden.
- 3 Die Weiterversicherung kann wie folgt erfolgen:
 - Weiterversicherung sowohl der Alters- als auch der Risikovorsorge, maximal auf Basis des zuletzt massgebenden Jahreseinkommens;
 - Weiterversicherung der Risikovorsorge (ohne Altersgutschriften), maximal auf Basis des zuletzt massgebenden Jahreseinkommens, bei gleichzeitiger Weiterverzinsung des bei der Stiftung vorhandenen Altersguthabens.
- 4 Die Weiterversicherung kann jährlich mit Wirkung per 1. Januar eines Kalenderjahres angepasst werden. Die Stiftung ist dabei jeweils bis spätestens zum 30. November des Vorjahres schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Weiterversicherung in Kraft. Wurde das in der Weiterversicherung versicherte Jahreseinkommen reduziert, kann dieses nicht wieder erhöht werden.
- 5 Die allfälligen Sparbeiträge sowie die übrigen reglementarischen Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) gemäss Ziffer 12.2 sind von der versicherten Person zu leisten.
- 6 Das Altersguthaben der versicherten Person verbleibt während der Weiterversicherung bei der Stiftung. Tritt die versicherte Person einer neuen Vorsorgeeinrichtung bei, wird dieser die Freizügigkeitsleistung der versicherten Person überwiesen. Wird nur ein Teil der Freizügigkeitsleistung überwiesen, werden der überwiesene Betrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens belastet und zwar im Verhältnis dieser Teile zum gesamten Altersguthaben. Zudem wird das bisherige massgebende Jahreseinkommen entsprechend der Höhe der übertragenen Freizügigkeitsleistung reduziert.
- 7 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Freizügigkeitsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- 8 Die Weiterversicherung endet bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens aber mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Ziffer 6.1) oder wenn bei Eintritt der versicherten Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Freizügigkeitsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch die Stiftung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.
- 9 Die Stiftung kann die Bedingungen der Weiterversicherung in einer Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Stiftung schriftlich festhalten.

3. Massgebendes und versichertes Jahreseinkommen

3.1. Massgebendes Jahreseinkommen

- 1 Das massgebende Jahreseinkommen für Arbeitnehmende ist das am 1. Januar bzw. bei der Aufnahme in die Stiftung vertraglich vereinbarte feste Jahreseinkommen (ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnanteile wie beispielsweise Überstundenentschädigungen, Boni oder Gratifikationen). Bis zum oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG entspricht das Jahreseinkommen jedoch mindestens dem letztbekannten AHV-Lohn, einschliesslich regelmässig ausgerichteter variabler Vergütungen und unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen. Bei unterjährigen Änderungen des massgebenden Jahreseinkommens infolge einer Lohn- oder Beschäftigungsgradänderung werden die versicherten Leistungen und die Beiträge angepasst.
- 2 Für Selbständigerwerbende entspricht das massgebende Jahreseinkommen dem deklarierten Jahreseinkommen. Bei Selbständigerwerbenden mit schwankendem Einkommen kann bei der Festlegung des deklarierten Jahreseinkommens auf das Durchschnittseinkommen der vergangenen Kalenderjahre abgestellt werden, wobei maximal die Einkommen der letzten fünf Kalenderjahre berücksichtigt werden.
- 3 Die aufgrund des Berufsstandes üblichen und persönlich vereinnahmten Nebeneinkünfte, wie Verwaltungsratshonorare oder Einkünfte aus politischen Ämtern, können im massgebenden Jahreseinkommen mitberücksichtigt werden.
- 4 Das massgebende Jahreseinkommen kann im Vorsorgeplan oder in der Anschlussvereinbarung begrenzt werden. Für die Bestimmung der Risikoleistungen und der Altersgutschriften können im Vorsorgeplan unterschiedliche Begrenzungen vorgesehen werden.
- 5 Vorübergehende Lohnausfälle wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Militärdienst, Mutterschaft, Vaterschaft oder ähnlicher Gründe werden nicht in Abzug gebracht und das massgebende Jahreseinkommen bleibt mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR, eines Mutterschaftsurlaubs nach Art. 329f OR, eines Vaterschaftsurlaubs nach Art. 329g OR, eines Betreuungsurlaubs nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR aufrechterhalten, es sei denn, es werde von der versicherten Person eine Herabsetzung des massgebenden Jahreseinkommens verlangt.
- 6 Reduziert sich das voraussichtliche Jahreseinkommen eines Selbständigerwerbenden vorübergehend aufgrund von Weiterbildung, Urlaub oder ungünstiger Auftragslage, gelten die Bestimmungen über die Weiterführung der Vorsorge (Ziffer 2.5) sinngemäss.

3.2. Versichertes Jahreseinkommen und Koordinationsabzug

- 1 Das versicherte Jahreseinkommen entspricht dem massgebenden Jahreseinkommen. Der Vorsorgeplan kann für die Berechnung des versicherten Jahreseinkommens einen Koordinationsabzug vom massgebenden Jahreseinkommen vorsehen. Für die Bestimmung der Risikoleistungen und der Altersgutschriften können im Vorsorgeplan unterschiedliche Koordinationsabzüge vorgesehen werden.
- 2 Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass der Koordinationsabzug für Teilzeitbeschäftigte dem prozentualen Beschäftigungsgrad angepasst wird.

- 3 Für Teilinvalide wird der Koordinationsabzug entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gekürzt.
- 4 Für Personen, die gemäss Art. 2 BVG obligatorisch zu versichern sind, beträgt das minimal versicherte Jahreseinkommen mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.
- 5 Das maximale versicherte Jahreseinkommen entspricht dem 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG. Diese Begrenzung gilt für die Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse, die eine versicherte Person bei einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen hat. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Löhne bzw. Einkommen den 10-fachen oberen Grenzbetrag, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne bzw. Einkommen informieren.
- 6 Reduziert sich zwischen Vollendung des 58. Altersjahres und Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters das massgebende Jahreseinkommen der versicherten Person um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen der versicherten Person von der Reduktion des massgebenden Jahreseinkommens abgesehen und das bisherige versicherte Jahreseinkommen weiterversichert werden (Art. 33a BVG). Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreseinkommens ist bis zum Bezug von Altersleistungen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Die gesamten im Vorsorgeplan vorgesehen Beiträge (Sparen, Risiko und Verwaltung) der versicherten Person und des Arbeitgebers auf dem weiterversicherten Einkommensteil werden durch die versicherte Person übernommen. Der Arbeitgeber kann eine abweichende Regelung zur Beitragsaufteilung vorsehen.

4. Altersguthaben, Altersgutschriften und Einkauf

4.1. Altersguthaben und Zins

- 1 Für die versicherten Personen wird ein individuelles Altersguthaben geöfnet, das aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil besteht. Der obligatorische Teil entspricht dem Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG aus den gesetzlichen Altersgutschriften gemäss Art. 16 BVG inklusive dem BVG-Mindestzinssatz gemäss Art. 15 BVG. Die Differenz zwischen dem gesamten reglementarischen Altersguthaben und dem obligatorischen Teil wird als überobligatorischer Teil bezeichnet.
- 2 Das Altersguthaben erhöht sich um:
 - die Altersgutschriften (Ziffer 4.2 und Vorsorgeplan);
 - die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen; sie sind bei der Aufnahme in die Personalvorsorge obligatorisch einzubringen;
 - die persönlichen Einkäufe, die gemäss Ziffer 4.3 erbracht werden;
 - die Beträge, die im Rahmen des Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen worden sind;
 - die Einlagen zur Rückzahlung der für Wohneigentum vorbezogenen Beträge oder eines aus der Pfandverwertung erzielten Erlöses;
 - allfällige weitere Einlagen, wie bspw. Einlagen aus freien Mitteln oder Einmaleinlagen aufgrund von freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers;
 - die Zinsen.

Das Altersguthaben vermindert sich um:

- die Freizügigkeitsleistung, die infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu übertragen ist;
- der für Wohneigentum vorbezogene Betrag oder die Pfandsumme aufgrund einer Pfandverwertung;
- Altersguthaben zur Finanzierung von Altersleistungen bei Pensionierung.

- 3 Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres zum vom Stiftungsrat bestimmten Zinssatz berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.

Für Anschlussverträge mit Wertschriftensparen gemäss Ziffer 1.2 Abs. 5 gelten für die Verzinsung ergänzend die Bestimmungen des Reglements Wertschriftensparen.

- 4 Tritt eine versicherte Person während des Jahres der Personalvorsorge bei, so wird der Zins für das Eintrittsjahr auf der eingebrachten Freizügigkeitsleistung pro rata temporis berechnet und am Ende des Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Einkäufe oder Einlagen, die während des Jahres geleistet werden.
- 5 Tritt ein Vorsorgefall ein oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Personalvorsorge aus, so wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Vorsorgefall eingetreten oder die Freizügigkeitsleistung fällig ist.
- 6 Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben dem BVG-Altersguthaben belastet. Zurückbezahlte Beträge und Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug resp. der Auszahlung infolge Ehescheidung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben. Beträge, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs für die versicherte Person überwiesen wurden, werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.

4.2. Altersgutschriften

- 1 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Jahreseinkommens sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 2 Altersgutschriften erfolgen ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Der Vorsorgeplan kann einen früheren oder späteren Beginn vorsehen.
- 3 Arbeitet eine versicherte Person mit Zustimmung des Arbeitgebers über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus und übersteigt das Jahreseinkommen die Eintrittsschwelle, erfolgen weiterhin Altersgutschriften, wenn dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahres möglich.

4.3. Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- 1 Versicherte Personen, die nicht die vollen reglementarischen Leistungen erreichen, können sich jederzeit mittels persönlicher Einlagen einkaufen. Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs entspricht der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Altersguthabens und dem maximal möglichen Altersguthaben. Das maximal mögliche Altersguthaben entspricht der Summe der verzinsten Altersgutschriften, die sich unter Berücksichtigung des für die Altersgutschriften aktuellen versicherten Jahreseinkommens ergibt für die Jahre zwischen dem für Altersvorsorge vorgesehenen niedrigsten Aufnahmealter

und dem Alter der versicherten Person im Zeitpunkt des Einkaufs. Nach dem ordentlichen Rücktrittsalter entspricht das maximale mögliche Altersguthaben dem maximalen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter.

- 2 Die maximale Einkaufssumme wird im Vorsorgeausweis aufgeführt.
- 3 Der maximal mögliche Einkauf vermindert sich um Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeeinrichtungen, welche nicht in die Stiftung eingebracht wurden.
- 4 Der maximal mögliche Einkauf vermindert sich um den nach Gesetz zu berücksichtigenden Teil des Guthabens der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a) soweit dieses die aufgezinste Summe der jährlichen, gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3 vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge, berechnet ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person, übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.
- 5 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst dann vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 6 Ein Einkauf ist nicht zulässig für Bezüger einer ganzen Invalidenrente der Stiftung.
- 7 Für Personen, welche aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Jahreseinkommens nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.
- 8 Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung an den berechtigten Ehegatten bei der Stiftung wieder einkaufen. Einkäufe werden prioritär zum Wiedereinkauf nach Scheidung verwendet. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.
- 9 Die versicherte Person ist verpflichtet, der Stiftung die für die Einschränkung der Leistung von Einkäufen relevanten Informationen und Unterlagen vollständig beizubringen. Die Stiftung lehnt die Haftung für die sich aus der Verletzung einer Meldepflicht ergebenden Folgen ab.
- 10 Persönliche Einkäufe werden dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben. Ein Einkauf in den obligatorischen Teil des Altersguthabens ist nicht möglich. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Scheidung, welche entsprechend der übertragenen Freizügigkeitsleistung anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden.
- 11 Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkäufe im Todesfall gemäss Ziffer 8.8 gesondert behandelt werden. Dies betrifft nur Einkäufe, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden. Der Wechsel des Arbeitgebers oder der Neuabschluss einer Anschlussvereinbarung begründet ein neues Vorsorgeverhältnis.
- 12 Ab Valutadatum der Einkaufszahlung ist während dreier Jahre keine aus dem Einkauf resultierende Vorsorgeleistung in Kapitalform möglich. Als solche Leistungen in Kapitalform gelten der Vorbezug des Altersguthabens für Wohneigentum (Ziffer 11.1), der Bezug der Altersrente in Kapitalform (Ziffer 6.7) und die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Ziffer 10.3 Abs. 3).
- 13 Die persönlichen Einlagen können grundsätzlich von den direkten Steuern an Bund, Kantone und Gemeinden abgezogen werden. Die Stiftung garantiert jedoch keine Abzugsmöglichkeit der an sie überwiesenen Einkäufe. Die versicherte Person ist für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Einkäufe selbst verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.

4.4. Einkauf vorzeitige Pensionierung

- 1 Für den Fall einer geplanten vorzeitigen Pensionierung können versicherte Personen die Kürzung der Altersleistungen durch einen Einkauf vorfinanzieren, wenn die Einkaufsmöglichkeit gemäss Ziffer 4.3 Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- 2 Die Höhe des maximal möglichen Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung entspricht dem Betrag zur Finanzierung der Differenz zwischen der maximalen Altersleistung im ordentlichen Rücktrittsalter und der Altersleistung im Zeitpunkt der geplanten vorzeitigen Pensionierung. Ein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung darf maximal bis zu dem vom Gesetzgeber festgelegten frühesten Alter erfolgen (zurzeit nach Vollendung des 58. Altersjahres).
- 3 Die Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente zum Ausgleich der noch fehlenden Leistungen der AHV ist zusätzlich möglich.
- 4 Der maximale Einkauf vermindert sich um Freizügigkeitsguthaben aus früheren Vorsorgeeinrichtungen (Ziffer 4.3 Abs. 3), welche nicht in die Stiftung eingebracht wurden, sowie um den nach Gesetz zu berücksichtigenden Teil des Guthabens der gebunden Selbstvorsorge (Ziffer 4.3 Abs. 4). Der Betrag reduziert sich zudem um die positive Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Ziffer 4.3 Abs. 1.
- 5 Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel im ordentlichen Rücktrittsalter höchstens um 5% überschritten werden. Ist dies der Fall, treten folgende Massnahmen in Kraft:
 - die versicherte Person und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr und es werden keine Altersgutschriften mehr dem Altersguthaben gutgeschrieben,
 - allfällige überschüssige Guthaben fallen an die Stiftung.
- 6 Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung sind nur zulässig, wenn
 - die versicherte Person bereits sämtliche Freizügigkeitsleistungen, welche sie gemäss Freizügigkeitsgesetz aus früheren Vorsorgeeinrichtungen in die Stiftung überweisen muss, eingebracht hat,
 - Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt wurden.Ein Einkauf ist nicht zulässig für Bezüge einer ganzen Invalidenrente der Stiftung.
- 7 Die für vorzeitige Pensionierung möglichen Einkäufe werden der versicherten Person auf Anfrage mitgeteilt.

4.5. Einlage der Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen oder infolge Scheidung

- 1 Bei Eintritt haben versicherte Personen die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung einzubringen und Einsicht in die Abrechnungen zu gewähren.
- 2 Die Stiftung kann die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen für Rechnung der versicherten Person einfordern.
- 3 Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie Freizügigkeitsleistungen und/oder lebenslange Renten infolge Scheidung werden gemäss der Abrechnung der überweisenden Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung dem obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

5. Leistung

5.1. Form und Zahlung der Leistungen

- 1 Die Leistungen der Stiftung sind wie folgt fällig:
 - Renten: monatlich.
Stirbt ein Rentenbezüger, so werden an Hinterlassene auszurichtende Renten erstmals ab dem folgenden Monat fällig.
Über den Tag des Wegfalls der Anspruchsberechtigung bis zum Ende des Monats bezogene Rententeile sind nicht zurückzuerstatten.
Die Renten sind jedoch frühestens 30 Tage, nachdem alle für die Leistungsbestimmung und Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen und die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind, fällig.
 - Kapitaleleistungen: innert 30 Tagen nach Eintritt des Vorsorgefalls.
Frühestens jedoch, 30 Tage nachdem alle für die Leistungsbestimmung und Auszahlung notwendigen Unterlagen vorliegen und die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind.
 - Freizügigkeitsleistung: nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 2 Ein Verzugszins wird geschuldet
 - bei Rentenzahlungen:
30 Tage nach Rentenfälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - bei Kapitalzahlungen:
30 Tage nach Fälligkeit. Der Verzugszins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
 - bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung:
30 Tage nach Erhalt aller notwendigen Informationen, jedoch frühestens ab Austrittsdatum. Der Verzugszins richtet sich nach den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbeginns die jährliche Altersrente weniger als 10%, die Partnerrente weniger als 6% und eine Waisen- bzw. Kinderrente weniger als 2% der minimalen einfachen Altersrente der AHV, so wird anstelle der Rente ein einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet. Mit der Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Ansprüche an die Stiftung abgegolten.
- 4 Die Leistungen werden grundsätzlich auf ein von der anspruchsberechtigten Person genanntes Bank- oder Postkonto in der Schweiz ausbezahlt, welches auf ihren Namen lauten muss. Auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person erfolgt die Zahlung der Leistungen auf ein Bankkonto in einem EU- oder EFTA-Staat. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht. Allfällige mit Sonderinstruktionen durch die anspruchsberechtigte Person zusammenhängende Spesen gehen zu ihren Lasten.
- 5 Die anspruchsberechtigte Person kann anstelle einer Altersrente oder Partnerrente die Auszahlung eines einmaligen Kapitalbetrages verlangen (Ziffer 6.7 in Bezug auf die Altersrente und Ziffer 8.5 Abs. 6 in Bezug auf die Partnerrente).
- 6 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Freizügigkeitsleistung mit Zins so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung

der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen und die damit zusammenhängenden anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen nötig ist. Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

- 7 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und die versicherte Person zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.
- 8 Wird die Stiftung leistungspflichtig, weil die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit bei der Stiftung versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
- 9 Die Stiftung kann von Anspruchsberechtigten auf Invalidenleistungen oder von den Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, sofern die Stiftung nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten auf Invalidenleistungen, der Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person und der anderen Anspruchsberechtigten tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen aufzuschieben oder einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist. Für die gesetzliche Leistungspflicht tritt die Stiftung kraft Gesetzes (Art. 34b BVG, Subrogation) in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten auf Invalidenleistungen, der Hinterbliebenen der verstorbenen versicherten Person und der anderen Anspruchsberechtigten ein.
- 10 Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV/IV eine Leistung, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch ihr eigenes schweres Verschulden herbeigeführt hat oder weil sich die anspruchsberechtigte Person einer Wiedereingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kann die Stiftung die Leistungen kürzen. Die Kürzung darf jedoch das von der AHV/IV festgelegte Ausmass nicht übersteigen.
- 11 Die Leistungen der Stiftung können vor deren Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Anspruch auf Leistungen kann mit Forderungen, welche der Arbeitgeber an die Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden, sowie Leistungen, welche der Arbeitgeber als Vorschuss auf zukünftige Leistungen der Stiftung erbracht hat.
- 12 Die Bestimmungen des BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.
- 13 Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug und wurde dies der Stiftung durch die Fachstelle der Inkassohilfe im Rahmen von Art. 40 BVG gemeldet, erbringt die Stiftung Kapitalleistungen von mindestens CHF 1'000, Barauszahlungen nach Ziffer 10.3 von mindestens CHF 1'000 sowie Vorbezüge nach Ziffer 11.1 frühestens 30 Tage nach Zustellung der gesetzlichen Meldung an die Fachstelle. Die Stiftung schuldet während der Frist von 30 Tagen keinen Verzugszins. Die Stiftung ist zudem verpflichtet, eine Verpfändung nach Ziffer 11.2 oder eine Pfandverwertung der Fachstelle zu melden.
- 14 Ansprüche aus diesem Reglement können, unter Vorbehalt von Ziffer 11.2, vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden.

5.2. Verhältnis zu anderen Versicherungsleistungen

- 1 Die Stiftung kürzt die gemäss vorliegendem Reglement berechneten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bei Tod vor der Pensionierung, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person übersteigen.
- 2 Todesfallkapitalien gemäss Ziffer 8.8 Abs. 9 Buchstabe d) (ergänzendes Todesfallkapital) und Abs. 10 (Einkäufe) werden bei der Kürzung nicht berücksichtigt.
- 3 Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- und Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.
- 4 Als anrechenbare Einkünfte gelten
 - a) die Leistungen der AHV und der IV; insbesondere wird auch die AHV-Altersleistung, welche nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter die IV-Leistung ablöst, angerechnet;
 - b) die Leistungen oder Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) die Leistungen der Militärversicherung;
 - d) die Leistungen oder Taggelder einer Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtung, die mindestens zu 50% durch den Arbeitgeber finanziert wurden;
 - e) die Leistungen ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
 - f) die Leistungen aus Freizügigkeitseinrichtungen und der Auffangeinrichtung;
 - g) das weiterhin erzielte sowie zumutbarerweise erzielbare Erwerbseinkommen (und /oder Erwerbsersatzleistungen) bei invalidenrentenberechtigten Personen, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Durchführung einer Massnahme zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird;
 - h) bei Lebenspartnern die Leistungen aus einem Scheidungsurteil bzw. aus der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sowie bereits bestehende Hinterlassenenleistungen aus der 1. und der 2. Säule;
 - i) Haftpflichtleistungen eines Dritten. Diese werden nur soweit angerechnet, als die Stiftung nicht in die Forderungen eintritt, die der anspruchsberechtigten Person aus dem gleichen Versicherungsfall zustehen. Werden Haftpflichtleistungen angerechnet, so besteht mindestens Anspruch auf die Leistungen gemäss BVG. Die Stiftung kann zudem die Invalidenleistungen gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.
- 5 Die Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen und Zusatzeinkommen, die während der Teilnahme an Massnahmen der Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt werden, werden nicht angerechnet.
- 6 Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterlassenen werden zusammengezählt. Einmalige Kapitaleleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.
- 7 Für die Berechnung der Überversicherung werden die vollen Versicherungsleistungen aus den Sozialversicherungen berücksichtigt.
- 8 Der Vorsorgeplan kann die Leistungshöhen für Invalidenrenten, Invaliden-Kinderrenten sowie Partnerrenten, Waisenrenten und über das vorhandene Altersguthaben hinausgehende Todesfallkapitalien beim Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn für den Fall von Invalidität bzw. Tod aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalles unterschiedlich definieren (Koordination mit Leistungen aus kollektiver Unfallversicherung).

- 9 Wird im Vorsorgeplan ein ergänzendes Todesfallkapital versichert, so werden diese Leistungen im Todesfall bei der Berechnung der Überentschädigung nicht angerechnet.
- 10 Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, Art. 37 oder 39 UVG, Art. 65 oder 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nicht ausgeglichen.
- 11 Kapitaleleistungen werden zwecks Berechnung der Überversicherung gemäss den technischen Grundlagen dieses Reglements in Renten umgerechnet.
- 12 Wird infolge Scheidung eine Altersrente oder eine Altersrente, welche die Invalidenrente abgelöst hat, geteilt (Art. 124a ZGB), so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Überentschädigung weiterhin angerechnet.
- 13 Falls die Leistungen der Stiftung gekürzt werden, so werden sie alle im gleichen Verhältnis gekürzt.
- 14 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

5.3. Anpassung der Renten (Teuerungszulagen)

- 1 Invaliden- und Hinterlassenenrenten, auf die nach den Bestimmungen des BVG ein Anspruch auf eine Anpassung an die Preisentwicklung besteht, werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst. Die Teuerungsanpassung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die der Preisentwicklung angepassten obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
- 2 Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile, die nicht gemäss Abs. 1 anzupassen sind, werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich, ob und in welchem Mass eine Anpassung erfolgt.

6. Altersleistungen

6.1. Rentenanspruch und ordentliches Rücktrittsalter

- 1 Der Anspruch auf eine ordentliche Altersrente beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (ordentliches Rücktrittsalter). Vorbehalten bleibt die vorzeitige Pensionierung gemäss Ziffer 6.3 und die aufgeschobene Pensionierung gemäss Ziffer 6.5.
- 2 Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf die anspruchsberechtigte Person stirbt.

6.2. Höhe der Altersrente

- 1 Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt.
- 2 Die Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat abhängig vom Geschlecht der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente, deren Alter, der Höhe der anwartschaftlichen

Partnerrente und dem Zeitpunkt der Umwandlung festgelegt. Er kann für den obligatorischen und den überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedliche Umwandlungssätze festlegen. Die anwendbaren Umwandlungssätze werden den versicherten Personen in geeigneter Form zugänglich gemacht.

- 3 Die Mindestrente bei Rücktritt im ordentlichen BVG-Rentenalter gemäss Art. 13 BVG ergibt sich aus dem obligatorischen Teil des vorhandenen Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG.
- 4 Mit der Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente werden auch die mit der Altersrente verbundene Partnerrente und die Pensionierten-Kinderrenten eingekauft.
- 5 Durch den teilweisen Bezug der Altersrente werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

6.3. Vorzeitige Pensionierung

- 1 Vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die versicherte Person die vorzeitige Pensionierung frühestens auf den Ersten des Monats nach dem vollendeten 58. Altersjahr verlangen. Für Arbeitnehmende setzt dies die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf diesen Zeitpunkt voraus. Bei Selbständigerwerbenden endet zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung.
- 2 Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt.
- 3 Die bei einer Umwandlung im vorzeitigen Rücktrittsalter anwendbaren reduzierten Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat abhängig vom Geschlecht der versicherten Person, deren Alter, der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente und dem Zeitpunkt der Umwandlung festgelegt.

6.4. AHV-Überbrückungsrente

- 1 Eine AHV-Überbrückungsrente in der maximalen Höhe der mutmasslichen AHV-Rente kann ausgerichtet werden, wenn die versicherte Person diese vorgängig durch Einkäufe oder durch eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente finanziert. Sie wird vom vorzeitigen Rücktritt bis zur Fälligkeit der ordentlichen AHV-Altersrente, welches im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung gilt, ausgerichtet.

6.5. Aufgeschobene Pensionierung

- 1 Bleibt eine versicherte Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus im bestehenden Arbeitsverhältnis, so wird die Pensionierung aufgeschoben, längstens bis zum 70. Altersjahr, sofern die versicherte Person nicht den Bezug der Altersleistungen verlangt.
- 2 Die Altersgutschriften und die Finanzierung sind im Vorsorgeplan festgelegt.
- 3 Die jährliche Altersrente ergibt sich durch Umwandlung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des vorhandenen Altersguthabens beim Rücktritt.
- 4 Die bei einer Umwandlung im aufgeschobenen Rücktrittsalter anwendbaren Umwandlungssätze werden vom Stiftungsrat abhängig vom Geschlecht der versicherten Person, deren Alter, der Höhe der anwartschaftlichen Partnerrente und dem Zeitpunkt der Umwandlung festgelegt.

- 5 Eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall während der Aufschubzeit führt nach 3 Monaten zum vollständigen Bezug der Altersleistungen. Es sind keine Invaliditätsleistungen mehr versichert.
- 6 Stirbt die versicherte Person während der Aufschubzeit werden die Partnerrente und die Waisenrente auf Basis der auf den dem Todeszeitpunkt folgenden Monatsersten berechneten Altersrente bestimmt. Die Partnerrente beträgt 60% und die Waisenrente 20% der so berechneten Altersrente. Das Todesfallkapital beschränkt sich auf die allfällige Rückgewähr eines nicht für die Finanzierung der Partnerrente benötigten Kapitals gemäss Ziffer 8.8 Abs. 8.

6.6. Teilpensionierung

- 1 Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die teilweise Ausrichtung der Altersleistungen verlangen, falls ihr Beschäftigungsgrad im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber um mindestens 20% abnimmt. Der Pensionierungsgrad entspricht der Reduktion des Beschäftigungsgrades. Es sind maximal drei Teilpensionierungsschritte möglich, wobei der Abstand zwischen den einzelnen Teilschritten mindestens zwölf Monate betragen muss. Die der Teilpensionierung entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Die Stiftung kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird. Die versicherte Person ist für die Abklärung der steuerlichen Auswirkungen selbst verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.
- 2 Das zur Finanzierung der Leistungen bei Teilpensionierung erforderliche Altersguthaben wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben dem BVG-Altersguthaben belastet.
- 3 Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Ziffer 3 (Massgebendes und versichertes Jahreseinkommen) und Ziffer 4 (Altersguthaben und Altersgutschriften) weitergeführt. Das versicherte Jahreseinkommen bestimmt sich auf dem weiterhin erzielten massgebenden Jahreseinkommen.

6.7. Alterskapital

- 1 Versicherte Personen und Bezüger einer Invalidenrente können auf den Zeitpunkt der Pensionierung anstelle der Altersrente das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als einmalige Kapitalleistung beziehen.
- 2 Ab Valutadatum einer Einkaufszahlung gemäss Ziffer 4.3 ist während dreier Jahre keine Kapitalleistung des aus dem Einkauf resultierenden Altersguthabens möglich. Die versicherte Person ist für die Abklärung weiterer steuerlicher Konsequenzen selbst verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.
- 3 Bei einem teilweisen Kapitalbezug werden das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben im Umfang des Kapitalbezugs am gesamten Altersguthaben proportional gekürzt.
- 4 Der Antrag muss der Stiftung mindestens einen Monat vor dem Altersrücktritt schriftlich mitgeteilt werden. Danach kann der Entscheid nicht mehr widerrufen werden.
- 5 Ist die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente verheiratet, so ist der ganze oder teilweise Kapitalbezug der Altersrente nur zulässig, wenn der Ehegatte zustimmt und die Unterschrift amtlich oder notariell beglaubigt wurde. Kann die versicherte Person diese nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Stiftung schuldet

auf dem Kapitalbezug so lange keinen Zins, als die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente die Zustimmung nicht beibringt.

- 6 Mit der Kapitaleistung sind sämtliche dem Kapitalbezug entsprechenden reglementarischen Ansprüche an die Stiftung abgegolten.

6.8. Pensionierten-Kinderrente

- 1 Bezüger einer Altersrente haben zusätzlich zur Altersrente für jedes Kind, welches die Voraussetzungen gemäss Ziffer 8.6 Abs. 2 erfüllt Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
- 2 Die Pensionierten-Kinderrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres des Kindes, dem Tod des Kindes oder mit dem Tod des Bezügers der Altersrente.
- 3 Die Rentenberechtigung besteht über das 18. Altersjahr des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind zu mindestens 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
- 4 Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der Altersrente.

7. Invalidenleistungen

7.1. Invaliditätsbegriff

- 1 Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Die Stiftung kann weitergehende Abklärungen durch einen Vertrauensarzt anordnen. Die versicherte Person entbindet Spitäler, Ärzte und Amtsstellen von ihrer Schweigepflicht und ermächtigt diese sowie weitere Dritte gegenüber dem Vertrauensarzt der Stiftung oder deren Versicherer, alle im Zusammenhang mit solchen Abklärungen gewünschten Auskünfte zu erteilen oder entsprechende Akteneinsicht zu gewähren.
- 3 Die versicherte Person hat bei allen Abklärungen mitzuwirken, um eine möglichst rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess oder die Bestimmung einer Restarbeitsfähigkeit zu gewährleisten.
- 4 Besteht im Invaliditätsfall ein Anspruch auf Leistungen gemäss BVG, so entspricht der Invaliditätsgrad mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
- 5 Ist die Invalidität absichtlich herbeigeführt oder erhöht worden, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG gewährt, die jedoch im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV ihre Leistungen kürzt oder verweigert. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die Invalidität durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, an kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden war. Zudem finden die Bestimmungen gemäss Ziffer 5.2 Anwendung.

7.2. Leistungsanspruch, Voraussetzungen und Dauer der Invalidenrente

- 1 Anspruch auf die Invalidenrente haben versicherte Personen, die
 - im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren,

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren,
 - als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert waren.
- 2 Der Anspruch auf die Invalidenrente beginnt, sobald die Leistungen aus der bestehenden gesetzeskonformen Krankentaggeldversicherung (Art. 26 BVV 2) erschöpft sind, für die Mindestleistung gemäss BVG jedoch spätestens, für die überobligatorische Leistung frühestens nach Ablauf von 24 Monaten (= Wartefrist). Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Erwerbsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Erwerbsfähigkeit von mehr als zwölf Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf die Invalidenrente, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf eine Invalidenrente hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als zwölf Monate voll erwerbsfähig war. Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht nicht, solange die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV unterzieht oder auf den Beginn bevorstehender Eingliederungsmassnahmen warten muss und dafür ein Taggeld der IV beanspruchen kann.
 - 3 Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder am Ende des Todesmonats der anspruchsberechtigten Person. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalter wird die Invalidenrente durch eine gemässe Ziffer 6.2 (Altersrente) resp. 6.7 (Alterskapital) berechnete Altersleistung abgelöst. Massgebend ist das weiter geäufnete (passive) Altersguthaben gemäss Ziffer 7.2.4.
 - 4 Wird eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 7 teilweise invalid, so wird die Vorsorge aufgeteilt in einen dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Ziffer 7.3 Abs. 1 entsprechenden passiven Teil (Teilrente in Prozenten der für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen) und einen aktiven Teil. Für den passiven Teil der Vorsorge bleibt das versicherte Einkommen konstant. Für den aktiven Teil wird das versicherte Jahreseinkommen nach den Bestimmungen aufgrund des der Erwerbsfähigkeit entsprechenden massgebenden Jahreseinkommens (Ziffer 3) bestimmt.
 - 5 Für das passive Altersguthaben ist eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung nicht möglich.

7.3. Höhe der Invalidenrente

- 1 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 7.2 erfüllt, hat die versicherten Person Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente richtet sich nach dem Invaliditätsgrad der IV gemäss folgender Staffelung:

IV-Grad gemäss IV	Anspruch auf Invalidenrente in % einer ganzen Invalidenrente
0% - 39%	0%
40% - 59%	proportional zum IV-Grad
60% - 69%	75%
Ab 70%	100%

- 2 Die Höhe der ganzen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan definiert und entspricht mindestens der Rente gemäss Art. 24 BVG. Die Mindestrente bei voller Invalidität ergibt sich aus dem BVG-

Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG, das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der BVG-Altersgutschriften ohne Zinsen gemäss Art. 16 BVG für die bis zum Rentenalter gemäss BVG fehlenden Jahre, multipliziert mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 14 BVG.

7.4. Wegfall oder Änderung der Invalidenrente

- 1 Der Anspruch auf eine Invaliden- sowie Invalidenkinderrente wird neu berechnet, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert, bevor Bezüger einer Invalidenrente das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben.
- 2 Erlischt die Invalidenrente wegen Wegfalles der Invalidität, besteht Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung gemäss Ziffer 10.
- 3 Die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG wird gewährleistet. Vorbehalten bleibt die Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG.

7.5. Invaliden-Kinderrente

- 1 Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung haben für jedes Kind, das im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Ziffer 8.6 hätte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
- 2 Die Höhe der Invaliden-Kinderrente bei voller Invalidität ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Rente entspricht mindestens der Rente gemäss Art. 25 BVG.
- 3 Bei Teilinvalidität besteht ein anteiliger Anspruch zur Teilrente (Ziffer 7.3 Abs. 1).
- 4 Die Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens jedoch, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.

7.6. Beitragsbefreiung

- 1 Nach einer Wartefrist von 3 Monaten wird bei Arbeitsunfähigkeit eine Beitragsbefreiung für die versicherte Person und den Arbeitgeber gewährt, längstens aber bis 24 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung entspricht anteilmässig dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Sobald ein Anspruch auf eine Invalidenrente gemäss Ziffer 7.2 entsteht, wird die Beitragsbefreiung entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gemäss Ziffer 7.3 Abs. 1 gewährt. Hat das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der versicherten Person schon vor Befreiung der Beitragspflicht geendet, schuldet der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses keine Beiträge mehr für diese Person. Die Stiftung verzinst in einem solchen Fall das vorhandene Altersguthaben weiter, äufnet das Altersguthaben aber erst nach Ablauf der Wartefrist für die Befreiung von der Beitragspflicht.
- 2 Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 12 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 12 Monate voll erwerbsfähig war.
- 3 Die Basis für die Beitragsbefreiung bildet das letzte versicherte Jahreseinkommen vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat. Das auf den passiven Teil entfallende Altersguthaben gemäss Ziffer 4.1 wird bis zum Erreichen der ordentlichen Rücktrittsalters weiter geäufnet.

8. Hinterlassenenleistungen

8.1. Ehegatte

- 1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger einer Invalidenrente, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine Partnerrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente:

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder;
- älter als 30 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Ziffer 8.4 mit dem gleichen Lebenspartner wird an die fünf Jahre angerechnet, sofern die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente die Lebensgemeinschaft in einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Begünstigung festgehalten hatte und diese von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invalidenrente zu Lebzeiten an die Stiftung eingereicht wurde.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

Im Falle des Todes eines Bezügers einer Altersrente hat der überlebende Ehegatte auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen Anspruch auf eine Partnerrente.

Vorbehalten bleiben Ziffer 5.2 (Koordination mit Leistungen nach UVG oder MVG) und Ziffer 6.7 (Bezug des Altersguthabens als Alterskapital).

- 2 Der Anspruch auf die Partnerrente beginnt beim Tod einer aktiven versicherten Person ab dem Todestag der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnzahlung. Stirbt ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so wird die auszurichtende Partnerrente erstmals am nächsten Rentenfähigkeitstag (Ziffer 5 Abs. 1) fällig.

8.2. Geschiedener Ehegatte

- 1 Hinterlässt die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente einen geschiedenen Ehegatten, mit dem die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente während mindestens zehn Jahren verheiratet war und welchem gemäss Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde, so hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf die obligatorischen BVG-Mindestleistungen.
- 2 Der Anspruch auf die Rente des geschiedenen Ehegatten beginnt am Ersten des Monats nach dem Todestag der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 geschuldet gewesen wäre.
- 3 Die Leistungen der Stiftung werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- 4 Die Auszahlung einer Rente des geschiedenen Ehegatten hat keinerlei Einfluss auf die Ansprüche des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person oder des verstorbenen Bezügers einer Invalidenrente.

8.3. Eingetragene Partnerschaft

- 1 Partner, die im Personenstand der eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben oder gelebt haben, sind den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten im Sinne dieses Reglements gleichgestellt.

8.4. Lebenspartner

- 1 Der überlebende Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts) einer unverheirateten und nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente ist nach deren Tod dem Ehegatten gleichgestellt, sofern
 - a) der überlebende Lebenspartner keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht;
 - b) der überlebende Lebenspartner unverheiratet ist und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebt;
 - c) zwischen der versicherten Person bzw. dem Bezüger einer Invalidenrente und dem überlebenden Lebenspartner keine Verwandtschaft und kein Stiefkindverhältnis gemäss Art. 95 ZGB besteht;
 - d) der überlebende Lebenspartner mit der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invalidenrente:

mindestens in den letzten fünf Jahren vor deren Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und mit der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invalidenrente eine Lebensgemeinschaft geführt hat und er älter als 45 Jahre alt ist, oder

im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und mit der versicherten Person oder mit dem Bezüger einer Invalidenrente eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Reglement Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt;
 - e) die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente die Lebensgemeinschaft in einer schriftlichen, von beiden Lebenspartnern unterzeichneten Begünstigung festgehalten haben und diese der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente eingereicht haben.

8.5. Höhe der Partnerrente bzw. der Kapitalleistung

- 1 Die Höhe der Partnerrente für versicherte Personen oder Bezüger einer Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Höhe der Partnerrente bei Tod eines Bezügers einer Altersrente ist abhängig von der beim Altersrücktritt gewählten anwartschaftlichen Partnerrente. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.5 Abs. 3 und Abs. 4.
- 2 Die Partnerrente ist lebenslänglich zahlbar bis zum Ende des Monats, in dem die anspruchsberechtigte Person stirbt.
- 3 Falls die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente mehr als 10 Jahre älter war als der hinterlassene Ehegatte oder Lebenspartner, so wird der Betrag der Rente für jedes ganze oder angebrochene Jahr des 10 Jahre übersteigenden Altersunterschiedes um 3% ihres vollen Betrages gekürzt. Im Falle des Todes eines Bezügers einer Altersrente beträgt die Kürzung nur 1% anstelle von 3% pro Jahr.
- 4 Erfolgte die Eheschliessung oder die Aufnahme der Lebensgemeinschaft im selben Haushalt nach Vollendung des 65. Altersjahres, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden

Bestimmungen bereits gekürzte Rente auf die Prozentsätze gemäss folgender Tabelle herabgesetzt.

Zeitpunkt der Eheschliessung oder Aufnahme Lebensgemeinschaft	Prozentsatz
Während des 66. Altersjahres	80%
Während des 67. Altersjahres	60%
Während des 68. Altersjahres	40%
Während des 69. Altersjahres	20%
Nach dem 69. Altersjahr	0%

- 5 Erfolgt die Eheschliessung oder die Aufnahme einer Lebensgemeinschaft nach Vollendung des 65. Altersjahres und litt die versicherte Person oder der Bezüger der Altersrente im Zeitpunkt der Eheschliessung oder der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft an einer Krankheit, die der verstorbenen Person bekannt sein musste und an der die verstorbene Person innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung oder der Aufnahme einer Lebensgemeinschaft stirbt, so besteht für Ehegatten nur Anspruch auf die Mindestrente gemäss BVG. Für hinterlassene Partner einer Lebensgemeinschaft besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente.
- 6 Die Partnerrente bei Tod einer versicherten Person oder eines Bezügers einer Invalidenrente kann ganz oder teilweise als Kapitalleistung verlangt werden. Die entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung der Stiftung eingereicht werden. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten oder Lebenspartner, die beim Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente das 45. Altersjahr vollendet haben, dem Vorsorgekapital, das sich unter Berücksichtigung des Alters des Ehegatten oder des Lebenspartners für den in Kapitalform bezogenen Teil der Rente ergibt. Hat der Ehegatte oder der Lebenspartner das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das nach den vorstehenden Grundsätzen berechnete Vorsorgekapital um 3% für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um der Ehegatte oder der Lebenspartner beim Tod der versicherten Person oder des Bezügers einer Invalidenrente jünger als 45 Jahre alt ist. Das Vorsorgekapital wird nach den technischen Grundlagen der Stiftung resp. im Falle einer Rückdeckung nach den technischen Grundlagen der Versicherung berechnet.
- 7 Die einmalige Kapitalleistung beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten (bezogen auf den in Kapitalform bezogenen Teil der Rente).
- 8 Für den in Kapitalform bezogenen Teil sind - mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten - alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- 9 Bei Wiederverheiratung des Ehegatten oder bei Verheiratung des Lebenspartners vor Vollendung des 45. Altersjahres erlischt die Rente am Ende des Monats der Wiederverheiratung und es wird eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente ausgerichtet.
- 10 Bei Wiederverheiratung des geschiedenen Ehegatten erlischt die Rente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung besteht.

8.6. Waisenrente, Voraussetzung und Dauer

- 1 Stirbt eine versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente, so hat jedes hinterlassene Kind ab dem Todestag, frühestens jedoch von der Beendigung der vollen Lohnzahlung an Anspruch auf eine Waisenrente.

- 2 Als Kinder gelten die Kinder gemäss Art. 252 ZGB und die ganz oder überwiegend unterhaltenen Pflege- und Stiefkinder.
- 3 Die Waisenrente erlischt mit Vollendung des 20. Altersjahres des Kindes für verstorbene aktive und invalide versicherte Personen bzw. mit Vollendung des 18. Altersjahr für verstorbene Bezüger einer Altersrente oder beim Tod des Kindes. Die Rentenberechtigung besteht über das 20. bzw. 18. Altersjahr des Kindes hinaus, solange das Kind in Ausbildung steht oder bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern es zu mindestens 70% invalid ist, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

8.7. Höhe der Waisenrente

- 1 Die Höhe der Waisenrente für versicherte Personen oder Bezüger einer Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Beim Tod eines Bezügers einer Altersrente entspricht die Waisenrente der Pensionierten-Kinderrente gemäss Ziffer 6.8.

8.8. Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger einer Invalidenrente, wird ein Todesfallkapital fällig. Vorbehalten bleibt die Verwendung des Todesfallkapitals zur Finanzierung der Partnerrente.
- 2 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterlassenen der verstorbenen Person, unabhängig vom Erbrecht – unter Vorbehalt einschränkender gesetzlicher Bestimmungen – gemäss folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

Begünstigtenkategorie I

- a) der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner, bei dessen Fehlen:
- b) der Lebenspartner (gleichen oder verschiedenen Geschlechts), mit dem die versicherte Person oder ein Bezüger einer Invalidenrente mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft gemäss Ziffer 8.4 geführt hat (ohne die Voraussetzung der Altersgrenze von mehr als 45 Jahren erfüllen zu müssen) oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, sofern die versicherte Person oder ein Bezüger einer Invalidenrente diesen Lebenspartner in einer schriftlichen Begünstigung, die zu Lebzeiten an die Stiftung eingereicht werden musste, näher bezeichnet hat, bei dessen Fehlen:
- c) die von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invalidenrente zur Hauptsache unterstützten Personen, sofern die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente zu Lebzeiten die unterstützte Person der Stiftung schriftlich mitgeteilt hat, bei deren Fehlen:
- d) die Kinder

im Umfang von 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von Begünstigten gemäss Kategorie I:

Begünstigtenkategorie II

- a) die Eltern, bei deren Fehlen:
- b) die Geschwister

im Umfang von 100% des Todesfallkapitals.

Bei Fehlen von begünstigten Personen der Begünstigungskategorie II:

Begünstigtenkategorie III

die übrigen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens)

im Umfang von 50% des Todesfallkapitals, mindestens jedoch im Umfang desjenigen Teils des Todesfallkapitals, der den von der versicherten Person oder dem Bezüger einer Invalidenrente eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und den während der Beitragsdauer seit dem letzten Eintritt in die Stiftung erbrachten Beiträgen und Einkäufe entspricht.

- 3 Die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten erfolgt vorbehaltlich Abs. 4 zu gleichen Teilen.

- 4 Die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente kann der Stiftung gegenüber in einer schriftlichen Erklärung, die zu Lebzeiten an die Stiftung einzureichen ist:

- mehrere Anspruchsberechtigte innerhalb der gleichen Kategorie ungeachtet der Rangordnung zusammenfassen;
- bei mehreren Anspruchsberechtigten die Aufteilung des Todesfallkapitals innerhalb der gleichen Kategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen bzw. einzelne Anspruchsberechtigte als Begünstigte ausschliessen.

Die Reihenfolge der Begünstigungskategorien kann nicht geändert werden.

- 5 Die Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente gemäss BVG haben (Ziffer 8.8 Abs. 2 lit. d) können nur dann begünstigt werden, wenn keine Begünstigten gemäss (Ziffer 8.8 Abs. 2 lit. b) (Lebenspartner) und/oder lit. c) (zur Hauptsache unterstützte Personen) vorhanden sind.
- 6 Falls keine Erklärung über die Änderung der Rangordnung der Begünstigten oder die Aufteilung des Todesfallkapitals vorliegt oder die Erklärung nicht die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.8 Abs. 4 berücksichtigt, gilt die generelle Begünstigungsordnung gemäss Ziffer 8.8 Abs. 2.
- 7 Nicht zur Auszahlung gelangende Teile des Todesfallkapitals verbleiben der Stiftung.
- 8 Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgelegt und entspricht im Regelfall 100% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens abzüglich des für die Finanzierung der Partnerrente gemäss Ziffer 8.5 notwendigen Kapitals.
- 9 Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass
- a) der Abzug für die Finanzierung der Partnerrente entfällt;
 - b) ein Abzug auch für die Finanzierung von Waisenrenten (Ziffer 8.7) erfolgt;
 - c) eine Mindesthöhe für das Todesfallkapital garantiert ist. Diese Garantie kann auf den Fall beschränkt werden, in dem keine Partnerrente fällig wird;
 - d) ein ergänzendes Todesfallkapital fällig wird, welches unabhängig von anderen Risikoleistungen ausbezahlt wird und bei welchem keine Herabsetzung gemäss Ziffer 5.2 erfolgt.
- 10 Der Vorsorgeplan kann vorsehen, dass Einkäufe gesondert behandelt werden. Sofern zum Zeitpunkt des Todes noch keine Altersleistungen (aufgrund einer vorzeitigen, ordentlichen, aufgeschobenen oder schrittweisen Pensionierung) fällig sind, werden persönlich geleistete Einkäufe dann als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und nicht für die Leistungen gemäss Ziffer 8.8 Abs. 8 und Abs. 9 im Altersguthaben berücksichtigt. Dieses zusätzliche Todesfallkapital entspricht dabei maximal dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben. Es werden nur Einkäufe berücksichtigt, die im Rahmen des zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Vorsorgeverhältnisses geleistet wurden. Der Wechsel des Arbeitgebers oder der Neuabschluss einer Anschlussvereinbarung begründet ein neues Vorsorgeverhältnis.

9. Ehescheidung

9.1. Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 1 Der Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen. Über die Höhe der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung oder des Rentenanteils entscheidet das Gericht. Die versicherte Person oder der Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente kann aufgrund des Vorsorgeausgleichs sowohl verpflichtet als auch begünstigt werden.
- 2 Ist die Stiftung aufgrund eines Scheidungsurteils zur Überweisung der gesamten oder eines Teils der Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person verpflichtet, so werden ihre versicherten Leistungen entsprechend gekürzt. Dies gilt bei Ausrichtung einer lebenslangen Rente (allenfalls auch in Kapitalform) sinngemäss.
- 3 Das obligatorische Altersguthaben gemäss BVG wird proportional zum gesamten Altersguthaben gekürzt.
- 4 Der überwiesene Betrag kann ganz oder teilweise wieder eingekauft werden, wobei die Ziffern 4.3 und 4.4 sinngemäss anwendbar sind. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers oder eines Bezügers einer Altersrente ohne aktives Versicherungsverhältnis.
- 5 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zu einer Reduktion des Altersguthabens. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Erreicht ein Bezüger einer Invalidenrente während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rücktrittsalter, gilt dies sinngemäss. Zudem kommt Ziffer 9.1 Abs. 7 zur Anwendung.

Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invalidenkinderrenten bleiben unverändert.
- 6 Wird infolge Scheidung eines Bezügers einer Altersrente dem berechtigten geschiedenen Ehegatten ein Rentenanteil zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen im entsprechenden Umfang.
 - a) Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.
 - b) Die Stiftung kann mit dem berechtigten geschiedenen Ehegatten anstelle der Übertragung der lebenslangen Rente an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung eine Übertragung in Kapitalform vereinbaren. Massgebend für die Berechnung der Kapitalauszahlung sind die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung.
 - c) Wird nichts anderes vereinbart, wird die lebenslange Rente einmal jährlich inklusive Zins bis zum 15. Dezember an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten geschiedenen Ehegatten überwiesen. Der Zins entspricht der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes. Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität (Art. 22e FZG) oder stirbt der

berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

- d) Die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Kinderrenten bleiben unverändert. Zukünftige Kinderrenten werden aufgrund der reduzierten Altersrente berechnet.
 - e) Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das ordentliche Rücktrittsalter gem. Art. 13 Abs. 1 BVG bereits erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 7 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Freizügigkeitsleistung und die Rente gemäss Art. 19g FZV.

10. Freizügigkeitsleistung

10.1. Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

- 1 Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person vor dem ordentlichen Rücktrittsalter aufgelöst und ist noch kein Vorsorgefall Invalidität eingetreten, hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung. Der Selbständigerwerbende hat Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, wenn die Anschlussvereinbarung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter aufgelöst wird.
- 2 Der Anspruch auf Übertrag der Freizügigkeitsleistung besteht, wenn eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters nicht den Anspruch auf Altersleistungen geltend macht.

10.2. Höhe der Freizügigkeitsleistung

- 1 Die Stiftung berechnet die Freizügigkeitsleistung im Beitragsprimat nach Art. 15 FZG.
- 2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben.
- 3 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, nämlich
 - a) 100% der geleisteten Sparbeiträge mit Zins zum BVG-Mindestzinssatz, erhöht um einen Zuschlag von 4% für jedes Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
 - b) den in die Stiftung eingebrachten Freizügigkeitsleistungen oder anderen persönlichen Einkäufe abzüglich der ausbezahlten Vorbezüge für Wohneigentumsförderung bzw. übertragenen Freizügigkeitsleistungen bei Scheidung samt Zinsen zum BVG-Mindestzinssatz.
- 4 Die Freizügigkeitsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.
- 5 Wird das Arbeitsverhältnis einer teilinvaliden Person aufgelöst, so hat sie für den aktiven Teil der Versicherung einen Freizügigkeitsanspruch. Wird die teilinvaliden Person später wieder voll erwerbsfähig, ohne dass sie in ein neues Arbeitsverhältnis tritt, so hat sie auch für den nach der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses weitergeführten passiven Teil ihrer Personalvorsorge einen Freizügigkeitsanspruch.

10.3. Verwendung der Freizügigkeitsleistung

- 1 Tritt eine versicherte Person infolge Auflösung des Arbeitsvertrages in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird dieser die gesamte Freizügigkeitsleistung überwiesen.
- 2 Tritt eine versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat sie mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zur Eröffnung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos verwendet werden soll. Bleibt die Mitteilung aus, wird die Freizügigkeitsleistung frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen.
- 3 Eine versicherte Person kann die Barauszahlung ihrer Freizügigkeitsleistung verlangen,
 - a) wenn sie den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt, vorbehaltlich Barauszahlungsverbote gemäss internationalen Staatsverträgen;
Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung ist im Umfang des obligatorischen Teils der Freizügigkeitsleistung jedoch nicht möglich, wenn die anspruchsberechtigte Person, nach den Rechtsvorschriften der EU oder der EFTA-Staaten weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
 - b) wenn sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
 - c) wenn der Betrag der Freizügigkeitsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- 4 An Verheiratete ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich mit amtlich oder notariell beglaubigter Unterschrift zustimmt.
- 5 Ab Valutadatum einer Einkaufszahlung gemäss Ziffer 4.3 ist während dreier Jahre keine Barauszahlung des aus dem Einkauf resultierenden Teils der Freizügigkeitsleistung möglich. Die versicherte Person ist für die Abklärung weiterer steuerlicher Konsequenzen selbst verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.
- 6 Bei einer Verpfändung des Anspruchs auf die Vorsorgeleistungen ist die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich.
- 7 Im Hinblick auf die rechtzeitige Erfüllung des Freizügigkeitsanspruchs sind der Stiftung die folgenden Angaben zu machen:
 - Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich die bevorstehende Auflösung des Arbeitsverhältnisses und eine allfällig vorliegende Arbeitsunfähigkeit;
 - Die versicherte Person hat dem Arbeitgeber zu Händen der Stiftung — oder der Stiftung direkt — die zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers erforderlichen Daten zu melden.

11. Wohneigentumsförderung

11.1. Vorbezug

- 1 Die versicherte Person kann bis zum ordentlichen Rücktrittsalter ihre Mittel der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf vorbezahlen. Die versicherte Person muss die notwendigen Belege vorweisen.

- 2 Für Bezüger einer vollen Invalidenrente ist ein Vorbezug nicht möglich. Ist die Person teilweise erwerbsfähig, ist ein Vorbezug nur im Rahmen des aktiven Teils der Vorsorge möglich. Ist die versicherte Person in der Weiterversicherung (Ziffer 2.6), ist ein Vorbezug ebenfalls nicht möglich, sofern die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.
- 3 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum, zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum oder zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.
- 4 Der Vorbezug kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten ausbezahlt werden. Die Zustimmung muss amtlich oder notariell beglaubigt werden.
- 5 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung vorbezogen werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verwendet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte.
- 6 Ab Valutadatum einer Einkaufszahlung gemäss Ziffer 4.3 ist während dreier Jahre kein Vorbezug der aus dem Einkauf resultierenden Mittel möglich. Die versicherte Person ist für die Abklärung weiterer steuerlicher Konsequenzen selbst verantwortlich. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.
- 7 Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000.
- 8 Sind die Voraussetzungen für den Vorbezug erfüllt, so verfügt die Stiftung über eine sechsmonatige Frist für dessen Auszahlung. Bei Unterdeckung kann die Auszahlung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig eingeschränkt oder ganz verweigert werden; die Stiftung teilt der versicherten Person, welcher die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, die Dauer und das Ausmass der Massnahme mit.
- 9 Der Vorbezug führt zu einer Reduktion der Altersleistungen sowie allenfalls zu tieferen Invaliditäts- und Todesfallleistungen, soweit für deren Bestimmung die Höhe des Altersguthabens massgebend ist.
- 10 Vorbezüge werden im Verhältnis des BVG-Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum gesamten Vorsorgeguthaben dem BVG-Altersguthaben belastet. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
- 11 Die versicherte Person kann den zur Finanzierung ihres Wohneigentums vorbezogenen Betrag jederzeit teilweise oder ganz zurückzahlen,
 - bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen
 - bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
 - bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000, sofern der ausstehende Vorbezug nicht kleiner ist.
- 12 Der Vorbezug muss von der versicherten Person zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird oder wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 13 Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 83a Abs. 1 BVG zu versteuern. Bei Rückzahlung des Vorbezugs kann die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Rückerstattung der bezahlten Steuern verlangen. Die Stiftung lehnt dafür die Haftung ab.

- 14 Ein weiterer Vorbezug ist jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Bezug möglich.
- 15 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst dann vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- 16 Die Stiftung vermittelt auf Wunsch eine Zusatzversicherung für die entstehende Lücke des Vorsorgeschutzes.
- 17 Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

11.2. Verpfändung

- 1 Die versicherte Person kann ihre Mittel der beruflichen Vorsorge und/oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf verpfänden.
- 2 Für Bezüger einer vollen Invalidenrente ist eine Verpfändung nicht möglich. Ist die Person teilweise erwerbsfähig, ist eine Verpfändung nur des aktiven Teils der Vorsorge möglich. Ist die versicherte Person in der Weiterversicherung (Ziffer 2.6), ist eine Verpfändung ebenfalls nicht möglich, sofern die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert hat.
- 3 Die Mittel der beruflichen Vorsorge können zum Erwerb oder zur Erstellung von Wohneigentum oder zum Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum verwendet werden.
- 4 Die Verpfändung kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten vorgenommen werden. Die Zustimmung muss amtlich oder notariell beglaubigt werden.
- 5 Bis zum vollendeten 50. Altersjahr kann die gesamte Freizügigkeitsleistung verpfändet werden. Danach darf höchstens die Hälfte der Freizügigkeitsleistung verpfändet werden, mindestens jedoch der Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf den die versicherte Person im vollendeten 50. Altersjahr Anspruch hatte. Der Pfandvertrag kann vorsehen, dass sich der verpfändete Betrag im Rahmen des Höchstbetrages jährlich bis zu einer allfälligen Pfandverwertung erhöht.
- 6 Eine Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.
- 7 Die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie die Überweisung bei Scheidung erfordern die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers.
- 8 Bei der Pfandverwertung gelten die Bestimmungen über den Vorbezug sinngemäss. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung anwendbar.

12. Finanzierung

12.1. Arten von Einkünften

- 1 Die Einkünfte der Stiftung bestehen aus
 - Beiträgen der versicherten Personen,
 - Beiträgen des Arbeitgebers,
 - Freizügigkeitseinlagen,

- Einkaufseinlagen,
- Vermögenserträgen der Stiftung,
- freiwilligen Zuwendungen.

12.2. Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber

- 1 Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
 - a) Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersgutschriften gemäss Vorsorgeplan
 - b) Individuell ermittelte Risikobeiträge zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Tod und Invalidität gemäss Vorsorgeausweis
 - c) Verwaltungskostenbeiträge von CHF 240 pro Jahr und versicherte Person
 - d) Verwaltungskostenbeiträge gemäss Reglement Wertschriftensparen.
- 2 Der Stiftungsrat kann weitere Vorsorgekosten im Gesamtbeitrag berücksichtigen, insbesondere:
 - a) Beiträge zur Finanzierung der gesetzlichen Anpassung der laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten an die Preisentwicklung
 - b) Beiträge an Sicherheitsfonds BVG
 - c) Beiträge an die übrigen Kosten der Personalvorsorge
 - d) Sanierungsbeiträge.
- 3 Der Anteil der versicherten Person am Gesamtbeitrag ist in der Anschlussvereinbarung bzw. im Vorsorgeplan festgelegt. Er darf 50% des Gesamtbeitrags nicht überschreiten. Der Arbeitgeber finanziert die Differenz zwischen dem Gesamtbeitrag und dem Beitrag der versicherten Person.
- 4 Vorbehalten bleiben die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes (Art. 33a BVG) gemäss Ziffer 3.2 Abs. 6, wo ein Anteil des Arbeitgebers nur mit dessen Zustimmung vorgesehen ist und die Beiträge der Weiterversicherung (Art. 47a BVG) gemäss Ziffer 2.6, welche vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten sind.
- 5 Für freiwillig versicherte Selbständigerwerbende gilt 50% des Gesamtbeitrags als Arbeitnehmer- und 50% als Arbeitgeberbeitrag.

12.3. Art der Beitragszahlung und Fälligkeit

- 1 Der Arbeitgeber resp. der Selbständigerwerbende schuldet der Stiftung sowohl die Beiträge des Arbeitgebers wie auch diejenigen der versicherten Personen. Die Beiträge der versicherten Personen werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen.
- 2 Die Stiftung stellt quartalsweise im Voraus Rechnung. Die Beitragsrechnungen gelten als anerkannt, sofern der Schuldner nicht innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung Einspruch erhebt.
- 3 Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Werden Beitragszahlungen nicht innert Frist geleistet, wird der Arbeitgeber resp. der Selbständigerwerbende gemahnt und die Stiftung erhebt ab Fälligkeit Verzugszinsen. Bleibt der Arbeitgeber resp. der Selbständigerwerbende weiter in Verzug, kann die Stiftung die Anschlussvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat sofort kündigen. Die Stiftung informiert die

versicherten Personen und die Aufsichtsbehörde über den Beitragsausstand und die Kündigung.

12.4. Dauer der Beitragspflicht

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge beginnt für die versicherten Personen und die Unternehmung zum Zeitpunkt, in dem die Versicherung gemäss Ziffer 2.2 beginnt.
- 2 Die Beitragspflicht besteht bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder wenn die Aufnahmebedingungen gemäss Ziffer 2.1 nicht mehr erfüllt sind, ausgenommen ist das Erreichen des Rücktrittsalters.
- 3 Bei Arbeitsunfähigkeit besteht nach einer Wartefrist von 3 Monaten für die versicherte Person und den Arbeitgeber Anspruch auf die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 7.6.

13. Besondere Bestimmungen

13.1. Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- 1 Der Arbeitgeber meldet der Stiftung die für die Durchführung der Personalvorsorge notwendigen Daten. Der Arbeitgeber haften für Schäden, die der Stiftung entstehen, wenn er die für die Durchführung der Vorsorge erforderlichen Informationen nicht oder nicht zeitgerecht mitteilt (insbesondere: Beitritt neuer Arbeitnehmenden, Löhne, Lohnänderungen, Austritte usw.).
- 2 Die versicherten Personen und die Bezüger von Leistungen der Stiftung sind verpflichtet, der Stiftung jederzeit, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen über alle Tatsachen, die für die Leistungen der Stiftung von Bedeutung sein könnten und die zur Begründung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sie haben jede Änderung dieser Tatsachen sofort und unaufgefordert mitzuteilen. Die Stiftung sistiert ihre Leistungen, solange die Auskünfte nicht erteilt sind, ohne dass den versicherten Personen oder Bezüger von Leistungen ein Anspruch auf Verzugszinsen entsteht. Bei der Stiftung anfallende Spesen können der versicherten Person oder dem Bezüger von Leistungen in Rechnung gestellt werden. Insbesondere folgende Tatsachen sind der Stiftung unverzüglich zu melden:
 - die Verheiratung oder Wiederverheiratung
 - die Änderung der Adresse, des Namens oder des Geschlechts
 - die Aufnahme oder Auflösung einer Lebensgemeinschaft, falls der Lebenspartner für die Lebenspartnerrente und/oder das Todesfallkapital begünstigt werden soll
 - die Einkünfte, die zu einer Änderung der Leistungspflicht der Stiftung führen
 - die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person
 - der Tod
 - der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Rente ausgerichtet wird
 - für die Vorsorge relevante Entscheide von Sozialversicherungseinrichtungen

- für die Vorsorge relevante ärztliche Entscheide
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bei Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres
- der Wegfall der Beitragspflicht bei der AHV oder der Wegfall der freiwilligen Versicherung in der AHV
- das Bestehen mehrerer Vorsorgeverhältnisse, insbesondere sofern die Summe der AHV-pflichtigen Löhne bzw. Einkommen den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG überschreitet.

13.2. Haftung und Rückforderung zu Unrecht bezogener Leistungen

- 1 Die in Ziffer 13.1 genannten Personen haften der Stiftung gegenüber für jeglichen Schaden, den sie ihr durch vorenthaltene, verspätete, unrichtige oder unvollständige Auskünfte zufügen, ausser wenn sie nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Eine Forderung auf Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 2 Versicherte Personen und Rentner haben zu Unrecht bezogene Leistungen der Stiftung unabhängig vom Verschulden zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend. Eine Verrechnung mit Leistungen anderer Sozialversicherungen und eigenen Leistungen ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zulässig.
- 3 Die Stiftung stellt ab dem Zeitpunkt, in dem sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat, die Zahlung der Invalidenrente ebenfalls vorsorglich ein.
- 4 Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen haften für den Schaden, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

13.3. Schweigepflicht / Datenschutz

- 1 Der Stiftungsrat und alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung und der Kontrolle der Stiftung beauftragten Personen unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG in Bezug auf alle Angelegenheiten und Informationen vertraulichen Charakters, welche die Stiftung, den Arbeitgeber oder die versicherten Personen betreffen und über die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten. Sie haben insbesondere hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der angeschlossenen Arbeitgeber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung oder der Stifterin weiter.
- 2 Mit Aufnahme in die Stiftung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden, dass damit die aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sich ergebenden Daten der allfälligen Versicherungsgesellschaft der Stiftung und der Geschäftsführungsstelle der Stiftung übermittelt werden. Soweit gemäss Gesetz keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung erforderlich ist, kann die Geschäftsführungsstelle die vorsorgebezogenen Daten an die auf der Homepage aufgeführten Gesellschaften und Institutionen sowie an Sozialversicherungen, Dienstleister und Versicherungseinrichtungen, namentlich an Mit- und Rückversicherer, zur Weiterbearbeitung im In- und ins Ausland weitergeben. Datenbearbeitung, Akteneinsicht, Schweigepflicht sowie Datenbekanntgabe richten sich nach

Art. 85a ff. BVG. Ergänzend anwendbar sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

13.4. Überschussanteile aus Versicherung

- 1 Ein allfälliger Überschussanteil aus dem Rückdeckungsvertrag wird als Ertrag in der Betriebsrechnung gutgeschrieben. Der Stiftungsrat verfügt über dessen weitere Verwendung.

13.5. Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation haben die austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel der Stiftung bzw. auf die freien Mittel, die dem den Teilliquidationsgrund schaffenden Arbeitgeber zugeordnet sind.
- 2 Entfallen auf austretende versicherte Personen versicherungstechnische Fehlbeträge, werden die Freizügigkeitsleistungen oder das Rentendeckungskapital entsprechend gekürzt.
- 3 Einzelheiten werden in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

13.6. Erfüllungsort

- 1 Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters in der Schweiz oder einem EU-/EFTA-Staat. Bei Wohnsitz im Ausland ausserhalb der EU- oder EFTA-Staaten hat die leistungsberechtigte Person auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben, auf welches die Leistung überwiesen werden kann, sofern nicht die leistungsberechtigte Person gemäss einem Staatsvertrag die Auszahlung ins Ausland verlangt. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitz der Stiftung zahlbar. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

14. Organisation und Information

14.1. Organisation der Stiftung

- 1 Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich aus vier Vertretern der Arbeitgeber und vier Vertretern der Arbeitnehmer zusammen, die jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Den Vorsitz führt ein unabhängiger Präsident, der von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gewählt wird.
- 2 Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Stifterin gewählt. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach dem Wahlreglement.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, welches die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen der zuständigen Organe und die interne Kontrolle regelt.
- 4 Weitere Bestimmungen zur Organisation werden im Anlagereglement und im Reglement Wertschriftensparen festgehalten.

14.2. Information der versicherten Personen und Rentner

- 1 Für jede versicherte Person wird bei Versicherungsbeginn sowie nach jedem Vorsorgefall, jedoch mindestens einmal jährlich, ein persönlicher Ausweis erstellt, dem unter anderem die Leistungsansprüche, das massgebende und versicherte Jahreseinkommen, den Beitragssatz und die Freizügigkeitsleistung entnommen werden können.

- 2 Massgebend für Leistungen und Beiträge bleibt immer das vorliegende Reglement mit gewählten Vorsorgeplan.
- 3 Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sowie die weiteren gesetzlich erforderlichen Informationen gemäss Art. 86b BVG werden auf der Web-Site der Stiftung zugänglich gemacht.

15. Schluss- und Übergangsbestimmungen

15.1. Lücken

- 1 Über Auslegungsfragen und Fragen, die im Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäsem Ermessen im Sinne der Stiftungsurkunde und in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck. Dabei hat er den durch das Gesetz und die Vorschriften der Aufsichtsbehörde gegebenen Rahmen zu beachten.

15.2. Sanierung

- 1 Der Stiftungsrat beschliesst bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge, für eine bestimmte Zeitdauer angemessene Massnahmen.
- 2 Insbesondere können unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Massnahmen beschlossen werden:
 - Vorübergehende Erhöhung der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers;
 - Herabsetzung der künftigen oder gegebenenfalls auch anwartschaftlichen Versicherungsleistungen;
 - Minder- oder Nullverzinsung des Altersguthabens nach dem Anrechnungsprinzip. Ein allenfalls unter dem BVG-Mindestzinssatz liegender Zinssatz zur Verzinsung des Altersguthabens gilt auch für die Berechnung der Mindestfreizügigkeitsleistung nach Art. 17 FZG;
 - zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung der Auszahlung eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 3 Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und den Arbeitgebern sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.
- 4 Erweist sich die Erhebung von Sanierungsbeiträgen als ungenügend, kann der BVG-Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, längstens jedoch während fünf Jahren, um höchstens 0,5% unterschritten werden.

- 5 Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die angeschlossenen Arbeitgeber, die versicherten Personen und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für die berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.
- 6 Bei später folgender Überdeckung kann der Stiftungsrat kompensatorische Massnahmen festlegen zum teilweisen Ausgleich der durch die Einschränkungen erlittenen Leistungseinbussen.

15.3. Übergangsbestimmungen

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind sämtliche bisherigen Reglementbestimmungen für alle Personen, bei denen der Vorsorgefall Tod, der Vorsorgefall Invalidität sowie der Vorsorgefall Alter nicht unter dem bisherigen Reglement eingetreten sind, aufgehoben. Als eingetretener Vorsorgefall Tod oder Invalidität im Sinne dieser Übergangsbestimmungen gilt der Todestag bzw. der Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt.
- 2 Bei eingetretenem Vorsorgefall im Sinne dieser Übergangsbestimmungen werden die laufenden Renten, Anwartschaften im Todesfall und die Beitragsbefreiung in der bisherigen Höhe und Dauer ausbezahlt. Alle weiteren Bestimmungen wie die Begünstigung für das Todesfallkapital, der Umwandlungssatz etc. richten sich nach diesem Reglement.
- 3 Für Invalidenrenten, deren Anspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten in Bezug auf die Anpassung der laufenden Invalidenrenten, der Invaliden-Kinderrenten, der Beitragsbefreiung und der Weiteräußnung des Altersguthabens sowohl für die obligatorischen wie auch die ausserobligatorischen Leistungen die Übergangsbestimmungen im BVG zur Weiterentwicklung der IV vom 19.06.2020.

15.4. Änderung des Vorsorgereglements

- 1 Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit und unter Beachtung der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften und unter Wahrung der wohlerworbenen Ansprüche der versicherten Personen geändert werden.
- 2 Der Stiftungsrat ist verpflichtet und ermächtigt, in Notfällen (kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen, Epidemien, Pandemien, massive wirtschaftliche Störungen usw.) alle Massnahmen zum Schutz des Vermögens und der Leistungsfähigkeit der Stiftung zu treffen, vorübergehend auch in Abweichung von diesem Reglement.

15.5. Inkrafttreten des Vorsorgereglements

- 1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene Reglement der Stiftung.
- 2 Alle versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in geeigneter Form informiert und ihnen wird das Reglement zur Verfügung gestellt.
- 3 Dieses Reglement und zukünftige Änderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

Zürich, 13. Dezember 2022

Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband

Anhang 1: Standardvorsorgepläne

Wählbar nur für Anschlussvereinbarungen mit Beginn vor 31. Dezember 2022

	BVG Basis	BVG Plus 2	BVG Maxi	BVG Maxi Plus	BVG Optima
Versicherter Lohn	Koordinationsabzug gemäss BVG	Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug. Für das Altersparen Koordinationsabzug gemäss BVG	Kein Koordinationsabzug	Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug. Für das Altersparen Koordinationsabzug gemäss BVG	Koordinationsabzug gemäss BVG. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Jahreslohn / deklarierter Jahreseinkommen von mindestens 400% der einfachen maximalen AHV-Altersrente
Altersgutschriften Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	8/11/16/19	8/12/16/20	8/12/16/20	16/20/20/24	16/20/20/24
Altersgutschriften mit Option Zusatzgutschriften (24) Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	12/15/20/23	12/16/20/24	12/16/20/24	20/24/24/28	20/24/24/28
Pensionierten-Kinderrente in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%	20%	20%
Invalidenrente in % des versicherten Lohnes	40%	50%	50%	50%	20%
Invaliden-Kinderrente in % des versicherten Lohnes	8%	10%	10%	10%	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn in % des versicherten Lohnes	24%	30%	30%	30%	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Rentenbeginn in % der laufenden Alters- oder Invalidenrente	60%	60%	60%	60%	Altersrente 60% der laufenden Rente Invalidenrente: Leistungshöhe gem. BVG
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn in % des versicherten Lohnes	8%	10%	10%	10%	Leistungshöhe gemäss BVG
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%	20%	20%
Todesfallkapital	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen, Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen, Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen, Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen, Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Wenn keine Partnerrente fällig wird, minimal der versicherte Lohn. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen, Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.
Option ergänzendes Todesfallkapital (T1, T3 oder T5) in % des versicherten Lohnes	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%	100%, 300% oder 500%

	Integral 1 +	Integral 1	Integral 2 +	Integral 2	Integral 3 +	Integral 3
Versicherter Lohn	Für die Bestimmung der Risikoleistungen ist der Jahreslohn auf das 15-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt.	Kein Koordinationsabzug				Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug und Maximierung auf das 15-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Für das Alterssparen Koordinationsabzug gemäss BVG Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Jahreslohn / deklariertes Jahreseinkommen von mindestens 400% der einfachen maximalen AHV-Altersrente
Altersgutschriften Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	8/11/18/19	8/11/18/19	8/12/18/20	8/12/18/20	18/20/20/24	18/20/20/24
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Z4) Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	12/15/20/23	12/15/20/23	12/16/20/24	12/16/20/24	20/24/24/28	20/24/24/28
Pensionierten-Kinderrente in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Invalidenrente in % des versicherten Lohnes	60%	60%	50%	50%	50%	50%
Invaliden-Kinderrente in % des versicherten Lohnes	10%	10%	8%	8%	8%	8%
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Invalidenrentenbeginn	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn in % der laufenden Altersrente	60%	60%	60%	60%	60%	60%
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn in % des versicherten Lohnes	10%	10%	8%	8%	8%	8%
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Todesfallkapital	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 500% des versicherten Lohnes, fallend um 50 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 300% des versicherten Lohnes, fallend um 30 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 300% des versicherten Lohnes, fallend um 30 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkaufssummen; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.

	BVG Plus 1	Integral SY	Integral SZ
Versicherter Lohn	Für die Risikoleistungen kein Koordinationsabzug. Für das Alterssparen Koordinationsabzug gemäss BVG	Kein Koordinationsabzug Für die Bestimmung der Risikoleistungen ist der Jahreslohn auf das 15-fache der maximalen einfachen AHV-Altersrente begrenzt.	
Altersgutschriften Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	8/11/16/19	8/11/16/19	8/11/16/19
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Z4) Altersklassen 25-34 / 35-44 / 45-54 / 55-70	12/15/20/23	12/15/20/23	12/15/20/23
Pensionierten-Kinderrente in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%
Invalidentrente in % des versicherten Lohnes	50%	50%	50%
Invalident-Kinderrente in % des versicherten Lohnes	10%	8%	8%
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn in % des versicherten Lohnes	30%	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Invalidentrentenbeginn in % des versicherten Lohnes	30%	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn in % der laufenden Altersrente	60%	60%	60%
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn in % des versicherten Lohnes	10%	8%	8%
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%
Todesfallkapital	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. Rückgewähr des Sparguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 300% des versicherten Lohnes, fallend um 30 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkäufe; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.	Gesonderte Behandlung Einkaufssummen. 100% des versicherten Lohnes, fallend um 10 Prozentpunkte pro Jahr ab Alter 55. Mindestens vorhandenes Alterskapital ohne Einkäufe; kein Abzug für die Finanzierung der Partnerrente. Zusätzliches Todesfallkapital in der Höhe geleisteter Einkaufssummen.

	Senior 0	Senior 1	Senior 2
Versicherter Lohn	Keiner	Koordinationsabzug gemäss BVG	Kein Koordinationsabzug
Altersgutschriften	0	20	20
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Z4)	0	24	24
Pensionierten-Kinderrente in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%
Invalidenrente in % des versicherten Lohnes	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig
Invaliden-Kinderrente in % des versicherten Lohnes	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig	Nicht versichert, Altersleistung wird fällig
Partnerrente bei Tod vor Rentenbeginn	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes	60% der anwartschaftlichen Altersrente im Zeitpunkt des Todes
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn in % der laufenden Altersrente	60%	60%	60%
Waisenrente bei Tod vor Rentenbeginn	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG	Leistungshöhe gemäss BVG
Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in % der laufenden Altersrente	20%	20%	20%
Todesfallkapital	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.	Rückgewähr Sparguthaben, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente und/oder von Waisenrenten verwendet wird.
Beitragspflicht	Die Sparbeitragspflicht entfällt	Die Beitragspflicht bleibt bestehen	Die Beitragspflicht bleibt bestehen

Anhang 2: Modulare Vorsorgepläne

	Modulvarianten																																																
Versichertes Jahreseinkommen (Ziffer.3.2)	Für die Bestimmung der Risikoleistungen und der Altersgutschriften können unterschiedliche Begrenzungen des massgebenden Jahreseinkommens und Koordinationsabzüge vorgesehen werden: Begrenzung des massgebenden Jahreseinkommens (L) <table><tr><td>Für Risikoleistungen</td><td>Für die Altersgutschriften</td></tr><tr><td> - BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0) </td><td> - BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0) </td></tr></table> Koordinationsabzug (K) <table><tr><td>Für Risikoleistungen</td><td>Für die Altersgutschriften</td></tr><tr><td> - Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0) </td><td> - Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0) </td></tr></table> Beschäftigungsgrad (B) Koordinationsabzug, Begrenzung des massgebenden Jahreseinkommens (Ausnahme: gesetzliche Obergrenze 30-fache max. AHV-Rente). - Gewichtung mit Beschäftigungsgrad (1) - Keine Gewichtung mit Beschäftigungsgrad (0) Eintrittsschwelle - Gewichtung mit Beschäftigungsgrad (1) - Keine Gewichtung mit Beschäftigungsgrad (0)	Für Risikoleistungen	Für die Altersgutschriften	- BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0)	- BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0)	Für Risikoleistungen	Für die Altersgutschriften	- Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0)	- Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0)																																								
Für Risikoleistungen	Für die Altersgutschriften																																																
- BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0)	- BVG-Obergrenze (1) 1.5-facher BVG-Obergrenze (2) - UVG-Obergrenze (3) 10-fache max. AHV-Rente (4) 15-fache max. AHV-Rente (5) 20-fache max. AHV-Rente (6) 30-fache max. AHV-Rente (Gesetzliche Obergrenze) (0)																																																
Für Risikoleistungen	Für die Altersgutschriften																																																
- Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0)	- Koordinationsabzug gemäss BVG (1) - Halber Koordinationsabzug gemäss BVG (2) - Kein Koordinationsabzug (0)																																																
Altersgutschriften (Ziffer 4.2) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Altersgutschriften	<table><tr><th>Alter</th><th>A0</th><th>A1</th><th>A2</th><th>A3</th><th>A4</th><th>A5</th><th>A6</th></tr><tr><td>18 – 24</td><td>0%</td><td>5%</td><td>0%</td><td>5%</td><td>0%</td><td>8%</td><td>0%</td></tr><tr><td>25 - 34</td><td>8%</td><td>8%</td><td>8%</td><td>8%</td><td>16%</td><td>16%</td><td>25%</td></tr><tr><td>35 - 44</td><td>11%</td><td>11%</td><td>12%</td><td>12%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>25%</td></tr><tr><td>45 - 54</td><td>16%</td><td>16%</td><td>16%</td><td>16%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>25%</td></tr><tr><td>55 - 70</td><td>19%</td><td>19%</td><td>20%</td><td>20%</td><td>24%</td><td>24%</td><td>25%</td></tr></table>	Alter	A0	A1	A2	A3	A4	A5	A6	18 – 24	0%	5%	0%	5%	0%	8%	0%	25 - 34	8%	8%	8%	8%	16%	16%	25%	35 - 44	11%	11%	12%	12%	20%	20%	25%	45 - 54	16%	16%	16%	16%	20%	20%	25%	55 - 70	19%	19%	20%	20%	24%	24%	25%
Alter	A0	A1	A2	A3	A4	A5	A6																																										
18 – 24	0%	5%	0%	5%	0%	8%	0%																																										
25 - 34	8%	8%	8%	8%	16%	16%	25%																																										
35 - 44	11%	11%	12%	12%	20%	20%	25%																																										
45 - 54	16%	16%	16%	16%	20%	20%	25%																																										
55 - 70	19%	19%	20%	20%	24%	24%	25%																																										
Altersgutschriften mit Option Zusatzsparen (Ziffer 4.2) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Altersgutschriften	<table><tr><th>Alter</th><th>Z1</th><th>Z2</th></tr><tr><td>18 – 24</td><td>0%</td><td>0%</td></tr><tr><td>25 - 34</td><td>4%</td><td>2%</td></tr><tr><td>35 - 44</td><td>4%</td><td>2%</td></tr><tr><td>45 - 54</td><td>4%</td><td>2%</td></tr><tr><td>55 - 70</td><td>4%</td><td>2%</td></tr></table> Option Zusatzsparen kann mit den Altersgutschriften A0 - A5 kombiniert werden.	Alter	Z1	Z2	18 – 24	0%	0%	25 - 34	4%	2%	35 - 44	4%	2%	45 - 54	4%	2%	55 - 70	4%	2%																														
Alter	Z1	Z2																																															
18 – 24	0%	0%																																															
25 - 34	4%	2%																																															
35 - 44	4%	2%																																															
45 - 54	4%	2%																																															
55 - 70	4%	2%																																															
Pensionierten-Kinderrente (Ziffer 6.8) in % der laufenden Altersrente	20%																																																
Invalidenrente (I) (Ziffer 7.3) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Risikoleistungen	- Leistungshöhe gemäss BVG (1) 20% (2) 30% (3) 40% (4) 50% (5) 60% (6)																																																
Invaliden-Kinderrente (I) (Ziffer 7.5) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Risikoleistungen	- Leistungshöhe gemäss BVG (1) 8% (2) 10% (3)																																																

Partnerrente bei Tod vor Altersrentenbeginn (H) (Ziffer 8.5) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Risikoleistungen	▪ Leistungshöhe gemäss BVG (1) ▪ 24% (2) ▪ 30% (3) ▪ 36% (4) ▪ 40% (5)
Partnerrente bei Tod nach Altersrentenbeginn (Ziffer 8.5) in % der laufenden Altersrente	▪ 60%
Waisenrente bei Tod vor Altersrentenbeginn (H) (Ziffer 8.7) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Risikoleistungen	▪ Leistungshöhe gemäss BVG (1) ▪ 8% (2) ▪ 10% (3)
Waisenrente bei Tod nach Altersrentenbeginn (Ziffer 8.7) in % der laufenden Altersrente	▪ 20%
Todesfallkapital (Ziffer 8.8)	Gesonderte Behandlung Einkäufe. Rückgewähr des Altersguthabens ohne Einkäufe, soweit dieses nicht für die Finanzierung einer Partnerrente verwendet wird (nur sofern nicht die Rückgewähr des gesamten Altersguthabens gewählt wird).
Option ergänzendes Todesfallkapital (T) (Ziffer 8.8) ohne Herabsetzung gemäss Ziffer 5.2) in % des versicherten Jahreseinkommens für die Risikoleistungen	▪ 100% konstant (1) ▪ 300% konstant (2) ▪ 500% konstant (3) ▪ 100% fallend um 10 Prozentpunkt pro Jahr ab Alter 55 (4) ▪ 300% fallend um 30 Prozentpunkt pro Jahr ab Alter 55 (5) ▪ 500% fallend um 50 Prozentpunkt pro Jahr ab Alter 55 (6) ▪ Rückgewähr des gesamten Altersguthabens ohne Einkäufe, ein Abzug für die Finanzierung einer Partnerrente wird nicht vorgenommen (7)

Anhang 3: Umwandlungssätze

- 1 Die Umwandlungssätze der Standard- und modularen Vorsorgepläne mit Partnerrente bei Tod nach Rentenbeginn in Höhe von 60% der laufenden Alters- oder Invalidenrente und Waisenrente bei Tod nach Rentenbeginn in Höhe von 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente betragen wie folgt:

Umwandlungssätze Frauen

Obligatorisches Altersguthaben

Alter	2023	2024	2025
58	4.3271%	4.2771%	4.2271%
59	4.6908%	4.5693%	4.4479%
60	4.8726%	4.7155%	4.5583%
61	5.0545%	4.8616%	4.6688%
62	5.2363%	5.0077%	4.7792%
63	5.4182%	5.1539%	4.8896%
64	5.6000%	5.3000%	5.0000%
65	5.7149%	5.4149%	5.1149%
66	5.8996%	5.6096%	5.3196%
67	6.0843%	5.8043%	5.5243%
68	6.2690%	5.9990%	5.7290%
69	6.4538%	6.1938%	5.9338%
70	6.5236%	6.2736%	6.0236%

Überobligatorisches Altersguthaben

Alter	2023	2024	2025
58	3.8926%	3.8926%*	3.8926%*
59	3.9859%	3.9859%*	3.9859%*
60	4.0844%	4.0844%*	4.0844%*
61	4.1885%	4.1885%*	4.1885%*
62	4.2989%	4.2989%*	4.2989%*
63	4.4162%	4.4162%*	4.4162%*
64	4.5411%	4.5411%*	4.5411%*
65	4.6744%	4.6744%*	4.6744%*
66	4.8168%	4.8168%*	4.8168%*
67	4.9694%	4.9694%*	4.9694%*
68	5.1333%	5.1333%*	5.1333%*
69	5.3100%	5.3100%*	5.3100%*
70	5.5012%	5.5012%*	5.5012%*

Umwandlungssätze Männer

Obligatorisches Altersguthaben

Alter	2023	2024	2025
58	4.2690%	4.2190%	4.1690%
59	4.4591%	4.3734%	4.2877%
60	4.6493%	4.5278%	4.4064%
61	4.8394%	4.6823%	4.5251%
62	5.0296%	4.8367%	4.6438%
63	5.2197%	4.9911%	4.7626%
64	5.4099%	5.1456%	4.8813%
65	5.6000%	5.3000%	5.0000%
66	5.7291%	5.4391%	5.1491%
67	5.8581%	5.5781%	5.2981%
68	5.9872%	5.7172%	5.4472%
69	6.1162%	5.8562%	5.5962%
70	6.2453%	5.9953%	5.7453%

Überobligatorisches Altersguthaben

Alter	2023	2024	2025
58	3.7818%	3.7818%*	3.7818%*
59	3.8674%	3.8674%*	3.8674%*
60	3.9570%	3.9570%*	3.9570%*
61	4.0513%	4.0513%*	4.0513%*
62	4.1511%	4.1511%*	4.1511%*
63	4.2563%	4.2563%*	4.2563%*
64	4.3676%	4.3676%*	4.3676%*
65	4.4855%	4.4855%*	4.4855%*
66	4.6110%	4.6110%*	4.6110%*
67	4.7445%	4.7445%*	4.7445%*
68	4.8871%	4.8871%*	4.8871%*
69	5.0395%	5.0395%*	5.0395%*
70	5.2031%	5.2031%*	5.2031%*

* Voraussichtliche Werte, allfällige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

- 2 Erfolgt der Rentenbeginn nicht zum ordentlichen Rücktrittsalter oder zu einem anderen ganzzahligen Alter, wird der Umwandlungssatz mittels linearer Interpolation der im Zeitpunkt der Umwandlung (Jahr) für die ganzzahligen Alter anwendbaren Umwandlungssätze ermittelt.

Berechnungsbeispiel:

Für eine Frau, geboren am 15. Januar 1960, welche sich im Alter von 63 Jahren und 6 Monaten per 1. August 2023 pensionieren lässt (Pensionierung erfolgt im Vergleich zum ordentlichen Rücktrittsalter sechs Monate früher), ergeben sich die anwendbaren Umwandlungssätze für die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben wie folgt.

Der anwendbare Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben beträgt 5.2270%:

$$5.5091\% = 5.4182\% + (5.6000\% - 5.4182\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2023
63	5.4182%
64	5.6000%

Der anwendbare Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben beträgt 4.4787%:

$$4.4787\% = 4.4162\% + (4.5411\% - 4.4162\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2023
63	4.4162%
64	4.5411%

Für eine Frau, geboren am 15. Januar 1960, welche sich im Alter von 64 Jahren und 6 Monaten per 1. August 2024 pensionieren lässt (Pensionierung erfolgt im Vergleich zum ordentlichen Rücktrittsalter sechs Monate später), ergeben sich die anwendbaren Umwandlungssätze für die obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben wie folgt.

Der anwendbare Umwandlungssatz für das obligatorische Altersguthaben beträgt 5.6575%:

$$5.3575\% = 5.3000\% + (5.4149\% - 5.3000\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2024
64	5.3000%
65	5.4149%

Der anwendbare Umwandlungssatz für das überobligatorische Altersguthaben beträgt 4.6078%:

$$4.6078\% = 4.5411\% + (4.6744\% - 4.5411\%) \cdot \frac{6}{12}$$

Alter	2024
64	4.5411%
65	4.6744%